

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **1/1887 (1889)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zweiter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen.

I. Primarschule.

a. *Neue Gesetze und Verordnungen.*

1) Verfassungsrevisionen.

Ein ähnliches Verhältnis, wie es sich in den neuen eidgenössischen Gesetzen zwischen Bund und Kantonen kundgibt, ist in den kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrevisionen zwischen Kanton und Gemeinden zu erkennen.

Der Schwächere verlangt vom Stärkeren Hülfe und tritt ihm dafür freiwillig einen Teil seiner Machtvollkommenheiten ab.

In den beiden im Berichtsjahr vollzogenen Verfassungsrevisionen der Kantone Glarus und Solothurn ist ein entschiedener Schritt ersichtlich zur Verstaatlichung des Unterrichtswesens durch kräftige finanzielle Mithülfe bei der Tragung der ordentlichen Ausgaben für die Führung der Schulen und für Bestreitung der ausserordentlichen Kosten (Erbauung und Erweiterung der Schulhäuser etc.).

Diese ausgiebigere Mitwirkung des Staates bei der Erziehung und Schulung der Jugend bezieht sich auf sämtliche Schulstufen, in erster Linie aber auf die obligatorische und unentgeltliche Primarschule, wobei die Unentgeltlichkeit nicht nur auf Fallenlassen des Schulgeldes bezogen, sondern auch auf die Lieferung der Lehrmittel und Schreibmaterialien an sämtliche Schüler ausgedehnt wird.

Besondere Berücksichtigung finden auch diejenigen Anstalten, welche zur Beibringung der nötigen Kenntnisse für die Ausübung der bürgerlichen Rechte (bürgerliche Fortbildungsschulen) oder zur Aneignung der erforderlichen allgemeinen und speziellen Ausbildung für Betreibung eines Berufes errichtet werden (gewerbliche Fortbildungsschulen).

Die ökonomische Besserstellung der Volksschullehrer wird ebenfalls als im Interesse der Schule liegend erkannt und die isolirte

Bildung derselben in Seminarien preisgegeben (Vereinigung des Lehrerseminars im Kanton Solothurn mit der Kantonsschule).

2) Gesetzesänderungen.

Im Jahr 1887 sind keine neuen Gesetze betreffend das Unterrichtswesen in Kraft erwachsen, dagegen befinden sich eine Anzahl Entwürfe in der Mappe der Behörden. Am weitesten sind sie gediehen in den Kantonen Zürich, St. Gallen und Waadt.

Im Kanton Zürich wird der Gesetzesentwurf betreffend die Volksschule am 9. Dezember 1888 vor die Volksabstimmung gelangen, in den Kantonen St. Gallen und Waadt kann die endgültige Lösung der pendenten Revisionsfrage nicht vor dem Jahr 1889 stattfinden. Auch die Kantone Aargau, Solothurn, Glarus, Baselland stehen in den Vorbereitungen zu einer Revision ihrer Unterrichtsgesetze.

3) Verordnungen.

Die Kantone Schwyz, Baselland und Genf haben die Lehrpläne ihrer Primarschulen neu normiert, der letztere Kanton vorläufig in provisorischer Weise. In diesen Lehrplänen macht sich die Tendenz bemerkbar, eine gewisse Beschränkung des Unterrichtsstoffes zu erzielen. Diese Bestrebungen werden von heilsamen Folgen begleitet sein, wenn die praktische Durchführung auch die geeigneten Lehrkräfte findet. Die Einschränkung ergibt sich allerdings in erster Linie aus der Vergleichung mit den bisherigen Lehrplänen in den betreffenden Kantonen und tritt im allgemeinen immer noch zaghaft und schüchtern auf.

In zwei Lehrplänen (Schwyz und Genf) ist zwar der Unterricht in der Naturkunde im Sprachunterricht aufgegangen; dagegen treten die übrigen sogenannten Realien (Geschichte und Geographie) in allen 3 Lehrplänen schon im 4. Schuljahr gleichzeitig als selbständige Fächer auf, während sie auf dieser untern Schulstufe nur als Bestandteile des Sprachunterrichtes betrieben werden sollten. Ein Schritt zur Vereinfachung hat Genf darin getan, dass der Geographieunterricht wenigstens dem Geschichtsunterricht um zwei Jahre vorausgeht.

Eine ganz verschiedene Stellung nimmt in diesen Lehrplänen der Religionsunterricht ein.

Der Kanton Schwyz bezeichnet den Unterricht im Katechismus für alle Schüler katholischer Konfession als obligatorisch.¹⁾

Der Kanton Baselland schreibt nur die Behandlung biblischer Erzählungen vor und verweist im übrigen betreffend den Religionsunterricht auf das Gesetz vom 17. Juli 1839 über Erteilung des Religionsunterrichtes in den Gemeindeschulen, welches die Ordnung dieses Unterrichtes hinwiederum der Verfügung des Gesetzgebers anheimstellt.

Der Lehrplan des Kantons Genf lässt den Religionsunterricht unberücksichtigt und es bleibt derselbe völlig der Familie und den religiösen Genossenschaften überlassen.

Im Sprachunterricht zeigt sich in Genf das anerkennenswerte Bestreben, die Kenntnis der deutschen Sprache zu fördern, indem der betreffende Unterricht vom 5. Schuljahr (11. Altersjahr) an in 3 wöchentlichen Stunden betrieben wird.

Als Eigentümlichkeiten der 3 Lehrpläne können bezeichnet werden:

Schwyz: Ein eigentlicher Unterricht in der Geometrie wird nicht betrieben, die nötigsten Kenntnisse werden im Rechnen und Zeichnen beigebracht.

Baselland: Der Unterricht im Zeichnen beschränkt sich auf geometrisches Zeichnen, es ist kein freies Handzeichnen auf dieser Stufe vorgesehen.

Genf: Es ist durch die ganze Primarschulzeit (1.—6. Schuljahr) hindurch für die Knaben 2—3 wöchentliche Stunden Handfertigkeitsunterricht in den Lehrplan aufgenommen, jedoch ohne genauere Umschreibung dieser Betätigung. Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen werden schon vom 1. Schuljahr an als besondere Fächer betrieben.

¹⁾ Artikel 49 der Bundesverfassung lautet: »Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.«

Eine Verordnung des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen schreibt die neue Rechtschreibung, wie sie vom schweizerischen Lehrerverein festgesetzt und in einem besondern Orthographiebüchlein niedergelegt ist, zum Gebrauche in sämtlichen Schulen vor, wodurch die in den Kantonen Zürich und Baselstadt seit mehreren Jahren in dieser Beziehung erfolgten Bemühungen Verstärkung erfahren haben.

Zwei Kantone bemühten sich, in der Frage der Beschaffung von Lehrmitteln und Schreibmaterialien für die Primarschulen einen Schritt vorwärts zu kommen. Der Kanton Solothurn schreibt vor, dass vom 1. Mai 1888 an die Schulgemeinden die Lehrmittel und Schreibmaterialien für die Primarschule unentgeltlich zu liefern haben.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau wurde vom Regierungsrat eingeladen, über Lieferung der erforderlichen Schulmaterialien Konkurrenz auszuschreiben und einen Lieferungsvertrag abzuschliessen, wobei es allerdings die Meinung hat, dass das betreffende Schulmaterial an die Schüler zum Kostenpreise abgegeben werde.

Eine Verordnung des Kantons Zug befasst sich mit der Schutzpockenimpfung in den Primarschulen und schreibt beim Schuleintritt Beibringung des Impfzeugnisses vor. Die nicht geimpften Kinder werden jeden Frühling nach dem Schuleintritt auf Anordnung des Sanitätsrates unentgeltlich geimpft.

4) Kreisschreiben.

Die von kantonalen Erziehungsbehörden erlassenen Kreisschreiben beschlagen die Obsorge über die Schulen im allgemeinen oder über einzelne Unterrichtszweige, oder die Versorgung der Schulkinder.

Das Erziehungsdepartement Wallis fordert genauere Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die 6 monatliche Dauer der Primarschule mit täglich 6 stündigem Unterricht, welche von einzelnen Gemeinden in der Weise verkannt wird, dass sie im Frühling und Herbst nur täglich 3 Stunden Unterricht erteilen lassen. Hiebei wurde darauf hingewiesen, dass die durch das Gesetz bestimmte Dauer von 6 Monaten schon unter Berücksichtigung der landbautreibenden Bevölkerung festgesetzt worden sei und nirgends in der Schweiz in diesem geringen Umfange bestehe.

In einem andern Kreisschreiben wurde den Lehrern und Lehrerinnen des Kantons Wallis einlässlicher Unterricht in der Methodik des Lesens und Rechnens erteilt.

Die Landesschulkommission von Appenzell I.-Rh. traf Anordnungen, dass über das Absenzenwesen genauere Aufsicht geübt und die fehlbaren Eltern zur Strafe gezogen werden. Gleichzeitig wurde eine eingehende Prüfung der aus der Alltags- in die Wiederholungsschule übertretenden Knaben und eventuell für ein weiteres Jahr Zurückversetzung in die Alltagsschule verlangt.

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz erteilte Weisung über die Dispensation von Schulkindern, hielt die Ärzte an, sich bei Ausstellung der bezüglichen Zeugnisse eines vorgeschriebenen Formulars zu bedienen und ermahnte die Schulräte, dass sie die Dispense nur auf Grundlage dieser ärztlichen Zeugnisse aussprechen, auf welchen die Dauer der voraussichtlichen Abwesenheit genau bezeichnet werden soll.

Im Kanton Graubünden wurden die Schulräte eingeladen, nicht müde zu werden, die Gründung und Forterhaltung der Abend-Repetirschule anzuregen und dem Zeichnungs- und Turnunterricht aufzuhelfen.

Im Kanton Thurgau wurde eine Mahnung an die Schulvorsteherchaften erlassen, das Aufsichtsrecht über die Schulen den gesetzlichen Anforderungen gemäss auszuüben und Vorsorge zu treffen, dass auch im Sommer jede Schule mindestens den vorgeschriebenen Monatsbesuch unter Abwechslung durch die verschiedenen Mitglieder erhalte. Hiebei ist auch eine gewisse Arbeitsteilung zulässig, wonach ein Mitglied die Korrektur der Aufsätze, ein anderes den Zustand der Schulmaterialien, ein drittes das Absenzenwesen etc. überwachen könnte. Dieses kantonale Kreisschreiben trägt insofern einen allgemein schweizerischen Charakter, da leider die thurgauischen Schulkommissionen in mangelhafter Erfüllung ihrer Pflichten nicht allein zu stehen scheinen.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern setzte ihre Bemühungen fort, um die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidungsstücken im Winter im Sinne früherer Kreisschreiben durch die Statthalterämter neu anregen zu lassen.

Endlich scheint auch das Turnen bezw. der militärische Vorunterricht für Knaben in den Kantonen Solothurn und Aargau ein »Kind der Sorge« zu sein, indem in bezüglichem Kreisscheiben eindringlich die Erstellung von Turnplätzen und Beschaffung der unentbehrlichsten Turngeräte verlangt und vom Erziehungsdepartement Solothurn gleichzeitig das Geständnis abgelegt wurde, dass es in den letzten drei Jahren in diesem Fach gar nicht vorwärts gegangen sei. Dieser schwache Punkt muss, nach vielen Zeichen zu schliessen, nicht bloss auf kantonalem, sondern auf allgemeinem schweizerischem Boden als solcher gefühlt werden, und es wird wohl hierin kaum viel besser kommen, wenn das schweizerische Militärdepartement nicht dazu gelangen kann, an der Erteilung des militärischen Vorunterrichts für die künftigen Rekruten sich selbst mit tatkräftiger Hülfe zu beteiligen.

b. *Dauer der Schulpflicht.*

Eine vergleichende Darstellung der obligatorischen Schulpflicht durch Berechnung der Zahl der Unterrichtsstunden, welche durchschnittlich einem Schulkinde zugewendet werden (siehe I. Teil), muss einstweilen ausdrücklich nur als Versuch bezeichnet werden. Denn einerseits fehlen in einzelnen kantonalen Gesetzen und Verordnungen noch die hiezu nötigen Anhaltspunkte, und es musste in diesen Fällen die Unterrichtsstatistik vom Jahre 1881 zu Rate gezogen werden. Andererseits sind die Verhältnisse ziemlich kompliziert und bereiten einer derartigen Darstellung bedeutende Schwierigkeiten. Der Verfasser wird daher für allfällige Berichtigungen gerne zugänglich sein. Immerhin kann die Zusammenstellung schon jetzt Veranlassung zu interessanten Vergleichen bieten und einen etwelchen Einblick in den »genügenden« Primarunterricht gewähren. Diese Einsicht wird auch die Überzeugung befestigen und weiter verbreiten, dass in einzelnen Kantonen auch bei billiger Rücksichtnahme auf lokale Hindernisse die obligatorische Schulpflicht zu kurz bemessen ist, um eine bleibende Nachwirkung zu hinterlassen.

Es ist zwar begreiflich, dass die Städtkantone die längste Unterrichtszeit haben, aber es ist doch bemühend, sich zu gestehen, dass den Kindern einiger Bergkantone nicht einmal die Hälfte der

Schulung zu teil wird, welche den Kindern der Miteidgenossen in Genf und Basel zu gute kommt.

Immerhin ist als tröstliche Tatsache zu notiren, dass diejenigen Kantone, welche in den letzten 10 Jahren ihre Schulorganisation revidirt haben, auch in dieser Beziehung einen erfreulichen Schritt vorwärts gekommen sind (Basel, Thurgau, Schaffhausen, Freiburg, Schwyz, Genf). Freilich ist hiebei immer der zeitliche Umfang der Schulpflicht bezeichnet und keineswegs der Inhalt derselben.

Über die Leistungen der verschiedenen kantonalen Schulorganisationen haben wir bis zur Stunde keinen andern Masstab, als das Ergebnis der Rekrutenprüfungen. Aber dasselbe ist noch nicht in wünschbarem Grade zuverlässig. Wären von den sämtlichen Brieflein, welche die schweizerischen Jünglinge während ihres siebenwöchigen Rekrutendienstes nach Hause schreiben, getreue Abschriften vorhanden und wären den körperlichen Exerzitien der Rekruten noch etwas mehr geistige beigefügt, so hätten wir in den 14 Jahren des Bestandes der neuen eidgenössischen Militär-Organisation schon ein leidlich besseres Material, um die Resultate unserer Schulbildung mit etwelcher Zuverlässigkeit zu beurteilen.

Immerhin wird ein zehnjähriges Durchschnittsresultat der Rekrutenprüfungen schon einen ziemlich sichern Wertmesser für die Schulorganisation eines Kantons bieten, und da die Dauer der gesamten Unterrichtszeit immerhin ein Hauptfaktor des Resultates derselben sein muss, so dürfte eine Vergleichung der Kantone nach dem Umfange der Schulzeit einerseits und dem durchschnittlichen Ergebnis der Rekrutenprüfungen anderseits nicht ganz wertlos sein.

Rang der Kantone

a) nach der Ausdehnung der
Schulpflicht:

b) nach den eidgenössischen
Rekrutenprüfungen in den
10 Jahren von 1875—1884:

	Zahl der Stunden	Rang	Durchschnitt	Rang
Genf	10136	I	7,64	II
Baselstadt	9416	II	7,21	I
Waadt	9291	III	8,94	VII
Thurgau	9148	IV	7,99	III
Neuenburg	8640	V	9,33	XI

	Zahl der Stunden	Rang	Durchschnitt	Rang
Freiburg	8468	VI	11,33	XXII
Bern	8424	VII	10,17	XVIII
Glarus	8418	VIII	9,753	XV
Schaffhausen	8274	IX	8,15	V
Zürich	7788	X	8,02	IV
Baselland	7704	XI	9,757	XVI
St. Gallen	7644	XII	9,63	XIV
Solothurn	7458	XIII	9,26	VIII
Schwyz	6548	XIV	10,79	XXI
Aargau	6372	XV	9,50	XII
Appenzell A.-R.	5952	XVI	8,82	VI
Luzern	5952	XVII	10,08	XVII
Zug	5919	XVIII	9,27	XI
Obwalden	5824	XIX	9,28	X
Tessin	5808	XX	10,22	XIX
Nidwalden	5784	XXI	10,78	XX
Graubünden	5600	XXII	9,56	XIII
Wallis	5440	XXIII	12,16	XXIII
Appenzell I.-Rh.	4072	XXIV	12,58	XXIV
Uri	3760	XXV	12,94	XXV

Hieraus ergibt sich etwa folgendes:

- a. Die Rangordnung nach dem Umfang der Schulpflicht stimmt nahezu bei der Hälfte der Kantone mit derjenigen nach dem Ergebnis der Rekrutenprüfungen ganz oder annähernd überein (Basel, Genf, Thurgau, Aargau, St. Gallen, Luzern, Tessin, Nidwalden, Wallis, Appenzell I.-Rh. und Uri).

Diese Übereinstimmung ist vollständig bei den drei im Range zuletzt stehenden Kantonen.

- b. Eine Anzahl Kantone steht in den Rekrutenprüfungen tiefer, als der Umfang der Schulpflicht es erwarten liesse (Waadt, Neuenburg, Glarus, Baselland, Freiburg, Bern, Schwyz).
- c. Eine andere Zahl stellt sich in den Rekrutenprüfungen günstiger dar, als nach der Unterrichtszeit zu schliessen wäre (Zürich, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Solothurn, Zug, Obwalden, Graubünden).

Die erste Ungleichheit liegt hauptsächlich begründet in der unvollständigen Ausnützung der Schulzeit in Folge von Dispensen, von bestehenden Temporärschulen und von zahlreichen Schüler-Absenzen.

Die zweite ist zurückzuführen auf die Verbesserung des Resultates ungenügender Primarschulbildung durch den Besuch freiwilliger Schulen (Sekundar- und Fortbildungsschulen), sowie durch Auffrischung der Kenntnisse unmittelbar vor den Prüfungen (Rekrutenkurse).

c. Absenzen.

Der schlimmste Feind des Resultates der Unterrichtszeit sind die aus Gesundheits- oder andern Gründen gemachten Absenzen. Es ist sicher, dass die jeweiligen in den Berichten an die Oberbehörden verzeichneten Absenzen wirklich gemacht worden sind, aber es ist vielorts nicht sicher, dass nicht noch eine erheblich grössere Zahl zu verzeichnen gewesen wäre. Und die Schar der Absenzen ist noch bedeutend grösser, als die vorkommenden Kinderkrankheiten Abwesenheiten von der Schule veranlassen können.

Die auf den einzelnen Alltagsschüler während des Berichtjahres entfallenden Absenzen bleiben in 7 Kantonen unter 10 (Schwyz 6,5; Wallis 6,5; Glarus 8,3; Graubünden 8,5; Appenzell A.-Rh. 9; Uri 9,1; Schaffhausen 9,7). In 11 Kantonen bewegt sich die Durchschnittszahl zwischen 10 und 20 (Aargau 10,1; St. Gallen 10,3; Zug 10,5; Obwalden 10,7; Thurgau 12,1; Zürich 12,3; Nidwalden 12,3; Appenzell I.-Rh. 12,4; Freiburg 12,8; Solothurn 13,7; Luzern 15; Tessin 15). 7 Kantone weisen 20 und mehr Absenzen auf (Basel 20, inklusive Arbeitsschulen; Baselland 21,4; Bern 21,9; Neuenburg 22,2; Waadt 25; Genf 25).

Die Absenzen in den Städtkantonen Basel und Genf dürfen nicht als zu hoch erscheinen, da die Kontrolle in der Regel in den Städten am genauesten ist und auch die ansteckenden Kinderkrankheiten in der Tat hier am meisten Abwesenheiten verursachen.

In Baselland besteht noch die verhängnisvolle gesetzliche Vorschrift, dass monatlich 6 Absenzen ungestraft durchgehen.

Die angegebenen Zahlen lassen noch keine sichern Schlüsse darüber zu, in welchem Grade die Absenzen in den einzelnen Kantonen die Schulzeit beeinträchtigen, insbesondere sind auch die Durchschnittszahlen einiger Kantone unter 10 ohne Zweifel nicht zuverlässig, wie aus verschiedenen andern Zeichen zu schliessen ist (Schwyz, Wallis, vergleiche die pag. 42—43 erwähnten Kreisschreiben). Nur so viel steht fest, dass die Absenzen-Verhältnisse in den Kantonen Bern, Baselland, Neuenburg, Waadt einer gedeihlichen Einwirkung des Schulunterrichts schweren Schaden zufügen und dass noch in einer Reihe anderer Kantone die Zustände nicht als befriedigend bezeichnet werden dürfen.

Der Jahresbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern bemerkt auch verzweiflungsvoll: »Eine Besserung kann für das Berichtsjahr nicht konstatiert werden, indem der Durchschnitt der Abwesenheiten pro Kind von 21,7 auf 21,9 gestiegen ist. Das Absenzenwesen muss immer wieder als ein Hauptgebrechen unserer Volksschule bezeichnet werden.«

Unter dem Eindruck, dass insbesondere auch die Kinder selbst zur Verminderung der Absenzen etwas beitragen können, besteht in einigen Kantonen der Brauch, dass diejenigen Schüler im Jahresberichte ehrend genannt werden, welche während des ganzen Schuljahres keine Absenzen gemacht haben (Uri, Obwalden, Nidwalden).

Leider sind aber die lokalen Hindernisse oft fast nicht zu überwinden. So ruft der gemüthliche Berichterstatter von Obwalden entschuldigend hinunter in die Ebene: »z' Basel i der Stadt, suberisch und glatt««, »aber in unserm Berglande, dass Gott erbarm'! Wer diesen armen Kindern zürnen kann, der tu' es; ich kann es nicht.«

Man ist geneigt, dieser Milde zuzustimmen, wenn man aus dem Berichte des Kantons Uri hört: »In 6 Gemeinden, die 872 Schulkinder zählen, betrug der Schulweg für 282 Kinder $\frac{1}{2}$ —1 und für 295 Kinder über 1—2 Stunden.« Diese Zahlen werden um so bedeutungsvoller, als die Schulen in Uri vorzugsweise nur Winterschulen sind und der Winter 1886/87 auf den Bergen ein schneereicher und strenger war.

Oder die Not des Lebens verleitet die Eltern, dem Kinde die kurz gemessene Jugendzeit noch mehr zu verkürzen. Aber oft sind es auch Nachlässigkeit und Leichtfertigkeit, welche die Absenzen verschulden, Schlendrian bei Eltern, Lehrern und Behörden, und wenn diesen Hemmnissen des Fortschrittes überall ein energischer Krieg erklärt wird, so kann für die Schule nur Segen daraus entstehen.

Das Ergebnis der Schulpflicht wird aber auch beeinträchtigt durch die lässige Beobachtung der Vorschriften betreffend die Ferien.

Die Dauer der Ferien ist in einzelnen Kantonen schon nach gesetzlicher Vorschrift bedeutend:

4	Wochen:	Appenzell A.-Rh.
6	»	Glarus.
8	»	Zürich, Basel, Waadt, Neuenburg, Genf.
8—16	»	Appenzell I.-Rh.
9	»	Baselland.
10	»	Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau.
10—11	»	Zug.
10—12	»	Freiburg.
10—25	»	Wallis.
10—26	»	Tessin.
10—30	»	Graubünden.
11	»	Thurgau.
12	»	Luzern, Solothurn.
12—20	»	Bern.
16	»	Uri.

Aber die Ferien — an und für sich sehr notwendig und wohlthätig — werden verhängnisvoll, wenn sie nicht in ihren gesetzlichen Schranken gehalten werden.

Lassen wir hierüber dem Schulinspektor von Baselland das Wort: »Es sind wohl nur wenige Gemeinden, in welchen die Bestimmungen über die Ferien genau beobachtet werden, und in den meisten wird z. B. vor Beginn eines neuen Schuljahres eine Ferienwoche eingeschoben, was sich indes hinlänglich begründen lässt.

Wenn dann aber oft die sogenannten Werkferien (wegen landwirtschaftlichen Arbeiten) um eine bis zwei Wochen verlängert werden, wenn sie sich bei unbeständiger Witterung mit einzelnen Unterbrechungen oft 3—4 Wochen hinausziehen und man keinen Tag bestimmt weiss, ob Schule gehalten oder Vakanz gemacht wird; wenn in der Fastnachtzeit 3 volle Tage die Schule kurzweg geschlossen wird, wenn man dann wieder aus nichtigen Gründen den Unterricht für 1—2 Tage einstellt, so liegen hierin ganz erhebliche Übelstände, die entschieden blossgelegt und gerügt werden müssen.«¹⁾ Dieser Schlendrian treibt leider auch in andern Kantonen seine schlimmen Früchte.

d. Schüler.

Schüler. Die Zahl der Schulkinder, welche der obligatorischen Schulpflicht nach den bestehenden Vorschriften Genüge zu leisten haben, beläuft sich auf 467 707 oder unter Hinzunahme der Privatschüler auf nahezu eine halbe Million. Dieselbe wächst alljährlich um zirka 6000.

Jahr	Schüler	Zuwachs	%
1884/85	455 498		
1885/86	461 622	6124	1
1886/87	467 707	6085	1

Diese junge Armee, welche in ihrer grossen Mehrheit alltäglich zur körperlichen und geistigen Übung ausrückt, bildet die Hoffnung und den Stolz der Eltern, in ihr ruht die Zukunft des Vaterlandes. Mögen diejenigen, welche sie zu leiten und zu lehren haben, sich jeden Morgen ihrer hohen Aufgabe, ihrer schweren Verantwortlichkeit bewusst werden.

Es ist leider nicht möglich, genau zu sagen, wie viele Knaben und Mädchen die Schule besuchen. Einzelne Kantone wunderten sich, dass man nach solchen Dingen fragen könne; sie haben aber ohne Zweifel bereits Vorsorge getroffen, um diese

¹⁾ Über das Schulwesen des Kantons Baselland, 1886, von Schulinspektor Zingg, auch in andern Beziehungen ein verdankenswerter Bericht.

statistische Lücke auszufüllen. Nimmt man an, die Schüler dieser letztern seien zur Hälfte Knaben und zur Hälfte Mädchen, so ergibt sich für die ganze Schweiz ein Überschuss von zirka 800 Knaben, während allerdings in einzelnen Gegenden die Mädchen, z. B. im Kanton Zürich um 2400, das Übergewicht haben. Es ist auch wahrscheinlich, dass bei einer genauen Volkszählung sich ein Überschuss von Mädchen ergäbe, da einerseits die Privatschulen in der Regel von mehr Mädchen besucht werden und anderseits vielleicht im allgemeinen sich leider herausstellen würde, dass die Mädchen dem Schulbesuch häufiger entzogen werden, da sie, wie man etwa noch zu hören bekommt, die Schule für das Leben weniger nötig haben als die Knaben.

Bei mehreren Lehrern werden die Schulabteilungen in den meisten deutschen Kantonen — ohne Rücksicht auf das Geschlecht — nach dem Alter gebildet. Auch in der französischen Schweiz fängt man an, wenigstens auf dem Lande, auf dieser Stufe die Geschlechtertrennung zu verlassen, soweit die Verwendung von Lehrerinnen dies zulässt.

Der Bericht des Kantons Waadt erklärt: »Chaque fois, que l'occasion s'en est présentée, le département a insisté pour que le dédoublement des enfants ait lieu par âge plutôt que par sexe.«

In den grössern Städten bestehen dagegen von unten herauf noch Knaben- und Mädchenschulen. Hievon macht die Stadt Winterthur eine Ausnahme, welche schon lange auf der Primarschulstufe die Geschlechtertrennung aufgegeben hat, obschon auch hier noch einzelne Lehrerinnen verwendet werden. Die günstigen Erfahrungen ermuntern zu Versuchen auf der unteren Stufe in andern Städten. Es ist eine Tatsache, dass überall da, wo die Vorurteile gegen die gemischten Schulen preisgegeben worden sind, der gemeinschaftliche Unterricht von Knaben und Mädchen sich schnell eingebürgert hat, ohne die gefürchteten Folgen nach sich zu ziehen.

Im Kanton Tessin und in einzelnen Urkantonen wird auch auf der Landschaft in der Regel nach Geschlechtern getrennt und es werden die Mädchenschulen den Lehrerinnen zugewiesen. Doch kommt es auch hier vor, dass Lehrerinnen auch für gemischte Schulen verwendet werden.

e. *Lehrer und Lehrerinnen.*

Die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen an den Primarschulen betrug im Berichtjahr 9018. Dieselbe hat in den letzten 15 Jahren in nachfolgender Weise zugenommen:

	Zahl	Zuwachs	Zuwachs per Jahr
1871/72	7474		
1876/77	7963	389	78
1881/82	8365	402	80
1884/85	8763	133	44
1885/86	8826	63	63
1886/87	9018	192	192

Die Lehrerinnen sind bei diesem Zuwachs weit stärker beteiligt als die Lehrer, wie sich aus nachfolgender Zusammenstellung ergibt:

	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1871/72	5750	77	1724	23
1881/82	5840	70	2525	30
1884/85	6001	68,5	2762	31,5
1885/86	6047	68,5	2779	31,5
1886/87	6128	67,6	2890	32,4

Wenn zur Zeit die an den schweizerischen Primarschulen wirkenden Lehrerinnen nahezu $\frac{1}{3}$ der Lehrer ausmachen, so ist das Verhältnis für die erstern noch ein weit günstigeres, wenn man die jährlich erfolgenden Patentirungen in Vergleichung zieht. Diese Angaben sind zwar noch nicht vollständig, aber die Ergänzung derselben würde ohne Zweifel die Lehrerinnen in noch grösserer Zahl erscheinen lassen.

Von 536 im Jahr 1887 für den Primarschuldienst Patentirten waren 277 Lehrer und 259 Lehrerinnen, also 51 bzw. 49 $\%$. Man darf also sagen, dass zur Stunde wohl ebenso viele Mädchen als Knaben in der Schweiz sich dem Lehrberuf zuwenden. Dass dessenungeachtet nur zirka $\frac{1}{3}$ Lehrerinnen im Schuldienst stehen, mag auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sein. Einmal wenden sich viele Lehrerinnen privaten Lehrstellungen in Instituten und Familien zu und wohl nicht wenige werden ihrem ergriffenen Lehrberuf in Folge von Verehelichung untreu.

Das Bedürfnis an Lehrkräften zur Besetzung der vakanten Stellen scheint in allen Kantonen ohne ausserordentliche Massregeln befriedigt zu werden. Im Kanton Zürich, welcher in den letzten Jahren Überfluss an verfügbaren Lehrern und Lehrerinnen hatte, wird diese Periode nunmehr als beendet betrachtet.

Unter den im Schuljahr 1886/87 im Amte stehenden Lehrern und Lehrerinnen gehörten, soweit überhaupt Angaben gemacht werden, dem weltlichen bzw. geistlichen Stande an:

	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltliche	geistliche	weltliche	geistliche
Uri	54	19	10	—	25
Obwalden	38	10	—	—	28
Nidwalden	39	7	3	3	26
Zug	68	29	4	2	33
St. Gallen	491	470	—	10	11
Tessin	531	195	6	327	3
Wallis	493	267	6	168	52

Aus den Kantonen Schwyz, Freiburg und Appenzell I.-Rh. fehlen die nötigen Angaben.

Der Militärdienst der Lehrer ist im Berichtsjahr zum Gegenstand einer Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren gemacht worden.

Der Schulrat von Glarus machte die Anregung, es sei durch eine Petition an die Bundesversammlung dahin zu wirken, dass Art. 2 e der Militärorganisation — »die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht« — entgegen der Ansicht des Militärdepartementes und des Bundesrates dahin interpretirt werde, es seien alle Lehrer an öffentlichen Schulen nach bestandener Rekrutenschule in allen den Fällen, wo militärische Kurse nicht in die Ferien fallen, vom Militärdienste zu befreien; diese Anregung wurde insbesondere auch mit der Tatsache begründet, dass die Lehrer bei Wiederholungskursen oft nur zu Büreaudiensten verwendet werden, wodurch der Zweck dieser Kurse für die Lehrer ganz verloren geht. Die Konferenz schweizerischer Erziehungs-

direktoren in Bern vom 24. September 1886 gelangte in dieser Angelegenheit zu folgenden Resolutionen:

- a. Der Lehrer ist nach Art. 2, lit. e der Militärorganisation nach bestandener Rekrutenschule von weitem Dienstleistungen zu dispensiren und
- b. die zum Turnen pflichtigen Lehrer sind vom Bunde in periodische Turnkurse einzurufen.

Eine diesbezügliche Zuschrift wurde dem Bundesrat übermittelt.

Diese Bestrebungen der kantonalen Erziehungsdirektoren werden vorläufig zur Folge haben, dass die Lehrer nur in ausnahmsweisen Fällen als Offiziere ausgehoben werden.

f. *Unterricht.*

Dass in unserem Vaterlande auch noch die Einsicht für die Bedeutung des Schulunterrichts im allgemeinen nicht überall in wünschbarem Grade vorhanden ist, muss zwar als sehr bemühende, aber leider nicht wegzuläugnende Tatsache bezeichnet werden. Der Bericht eines Urkantons bietet hiezu die geeignetste Illustration: »Es ist zwar gegen früher viel besser geworden; aber noch ziemlich viele Eltern haben die Meinung, das, was man in der Schule lehre und lerne, bringe weder ihnen noch ihren Kindern viel Nutzen. Darum entziehen sie der Schule ihre Kinder, soviel sie können. Wie schulfreundlich man da und dort ist, mag man aus folgender Erscheinung entnehmen: In einer grössern Gemeinde, die nicht zu den Berggemeinden gehört, sagt man vom Pfarrer, der sich um das Schulwesen eifrig annimmt, wir hätten den besten Pfarrer, wenn er nicht ein solcher Schulnarr wäre Darum ziehen hie und da Geistliche und Lehrer die Segel ein, sie wollen sich mit dem Volke nicht verfeinden. Diese Klugheit stammt nicht aus hohen Regionen. Auch die Schulräte sind der gleichen Versuchung ausgesetzt. Und wenn die Eltern daheim immer deklamiren, was man in der Schule lerne, nütze nichts, man sei früher auch durch die Welt gekommen und bräver gewesen als jetzt, so werden die Kinder wenig Lerneifer in die Schule mitbringen. Um das Volk mehr und mehr für die Schule zu gewinnen, gibt es kein besseres Mittel als Belehrung.«

Solch' freimütige Selbsterkenntnis wird wirksamer vorwärts helfen, als die falsche Überhebung, in welcher man sich an der Spitze der Zivilisation marschieren sieht.

Der Ruf nach Reduktion des Unterrichtsstoffes macht sich in verschiedenen Berichten geltend. Es scheint, dass derselbe nach und nach aus seiner Allgemeinheit herauszutreten und zu bestimmten Zielen zu gelangen sucht. Der Berichterstatter des Kantons Zürich sagt hierüber:

»Zu viel und insbesondere zu vielerlei auf einmal, verwirrt die Köpfe, macht die jungen Leuten flüchtig und erzeugt verworrene oder gänzlich unrichtige Vorstellungen und Begriffe, beeinträchtigt die Fortschritte in der Muttersprache und im Rechnen, weil der Lehrer die Kraft zu sehr zersplittern muss und die Schüler vor lauter Bäumen den Wald nicht zu sehen bekommen.«

Unter dem Drucke dieser Erkenntnis scheint sich der Gedanke immer mehr Bahn zu brechen, dass die einzelnen Schulfächer und zwar insbesondere die Realien (Naturkunde, Geschichte, Geographie), sofern sie überhaupt auf dieser Stufe selbständig auftreten sollen, nach einander, statt nebeneinander begonnen und betrieben werden müssen.

Weitere Klagen, mehr allgemeiner Natur, beziehen sich auf den Mangel an Übung in schriftlichem und mündlichem Sprachausdruck. Hierbei wird betont, dass die Kinder weder in Schrift noch in Wort zur sichern Handhabung der Muttersprache gelangen, und nach dem Austritt aus der Schule, wenn die Übung aufhört, so bald wieder das Gelernte vergessen. Da kann nur möglichste Ausnützung der Schulzeit für das durchaus Notwendigste und Ausdehnung des Unterrichts auf ein reiferes Jugendalter helfen.

Ebenso wird geklagt über mangelhafte Übung im schriftlichen und mündlichen Rechnen und bedauert, dass das Kopfrechnen zu wenig betrieben werde.

Zeichnen, Singen, Turnen werden noch in manchen Schulen verschiedener Kantone mehr als Luxusfächer betrachtet und dem entsprechend behandelt.

Was speziell das Turnen betrifft, so ist wohl hier der Stimme des Berichterstatters von Luzern Raum zu gewähren, welcher auch

auf dem Standpunkt zu stehen scheint, dass mit dem Bundeskommando auch die Bundeshülfe Hand in Hand gehen muss, wenn ein erspriesslicher Fortschritt erzielt werden soll.

»Ich möchte den lieben turnbegeisterten und turnfreundlichen Eidgenossen in Bern droben untertänigst den wohlgemeinten Rat erteilen, zuerst dafür sorgen zu wollen, dass die armen Schulkindlein doch wenigstens des Tages ein Mal eine nahrhafte Suppe zu essen bekommen; dann mag man mit dem Turnen einen Ruck vorwärts tun.«

Tröstlicher sieht es anderwärts aus, wo die Behörden energisch gegen die in der Betreibung dieses Faches säumigen Gemeinden einschreiten: »L'enseignement de la gymnastique a pris durant l'année une grande extension, grâce aux mesures énergiques prises à ce sujet contre les communes négligentes, lesquelles ont vu leurs subsides diminués pour inobservation des prescriptions réglementaires.« (Vaud.)

g. Die Schullokalitäten.

Eine einlässliche Prüfung der Verhältnisse in sämtlichen Kantonen, ob die halbe Million Kinder, welche einen bedeutenden Teil ihrer Jugendzeit in der Schule zubringen, auch in zweckmässigen Lokalitäten untergebracht sei, würde ohne Zweifel im grossen Ganzen noch kein befriedigendes Resultat ergeben. Wohl ist es in einzelnen Kantonen zur allgemeinen Anschauung geworden, dass für die Kinder auch in dieser Beziehung nur das beste gut genug sei, und es sind die Schulhäuser bis in die kleinsten und abgelegensten Dörfer hinaus und bis in die nur von Höfen besetzten Berge hinauf die schönsten und schmuckesten Bauten der ganzen Gegend, sodass der Gesundheit der Kinder in denselben ebensogut oder noch besser Rechnung getragen ist als in ihren elterlichen Wohnungen. Aber zur allgemeinen Regel ist diese Vorsorge im Schweizerlande noch nicht geworden. In einer Reihe von Kantonen nimmt der Staat noch keinerlei andern Anteil an den Sorgen für Erstellung der Schullokalitäten, als dass er bei argen Missständen durch Vorstellungen und Befehle zur Verbesserung der

Zustände drängt und sich die Baupläne zur Genehmigung vorlegen lässt, und im übrigen sich um die Bestreitung der Bauausgaben nicht weiter bekümmert.

Es ist leicht zu begreifen, dass, wenn auch der gute Wille immer da wäre, die Mittel oft nicht hinreichen, um überall nur einigermaßen zweckentsprechende Schullokalitäten zu erstellen. Da wäre nun eine Gelegenheit für den Bund, den Schwachen unter die Arme zu greifen und in wirksamer Weise den vaterländischen Sinn zu fördern. Wenn einmal in einem schweizerischen Bergdorfe zum ersten Mal die eidgenössische Fahne auf dem neuen Schulhause aufgezogen wird als Zeichen des Dankes, dass das Vaterland an der Hebung seiner Schulen tatkräftig mitarbeitet, dann wird die schweizerische Volksschule in den Herzen von Alt und Jung Wurzel fassen und alle kommenden Stürme siegreich zu bestehen vermögen. Welcher Kanton, welche Gemeinde wollte zurückstehen, wenn der Bund den ersten Drittel der Bauausgaben für die Schulhäuser auf seine starken Schultern nähme, unter der Bedingung jedoch, dass der Kanton den zweiten und die Gemeinde den letzten Drittel zum Wohle ihrer heranwachsenden Jugend beisteuere!

Aber kehren wir zurück auf den realen Boden der bestehenden Zustände.

Die Kantone fangen an, ihre Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden, welche Schulhäuser zu bauen genötigt sind, allgemein zu fühlen und die Neuerstellung und Verbesserung von Schullokalitäten durch Zusicherung erklecklicher Staatsbeiträge zu erleichtern.

Der Kanton Zürich ist seit dem Bestehen seiner Volksschule in den Dreissigerjahren hierin vorangegangen und hat seither manchen Schritt zur Hülfeleistung an die Gemeinden vorwärts getan.

Die Ausgaben für Staatsbeiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen, an Lehrerwohnungen und Arbeitsschullokale, an Turnplätze und laufende Brunnen bei Schulhäusern haben in den letzten 10 Jahren im Kanton Zürich nachfolgende erhebliche Summen in Anspruch genommen:

Jahr	Zahl der unterstützten Gemeinden	Ausgabe der Gemeinden Fr.	Staatsbeitrag Fr.
1877	19	1 325 100	52 500
1878	12	1 254 100	38 750
1879	19	739 400	74 600
1880	21	670 300	63 000
1881	36	402 000	41 570
1882	39	444 800	43 000
1883	31	443 000	42 000
1884	15	426 100	38 000
1885	25	130 100	22 000
1886	22	150 000	11 000
In 10 Jahren	239	5 984 900	426 420

Bemerkung. Der Staat bezahlt 5 % — 50 % der Bausumme, je nach den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinden.

Nach den Jahresberichten pro 1886/87 sind, soweit die Angaben reichen, von den Kantonen nachfolgende Staatsbeiträge an Schulhausbauten verabreicht worden:

Kanton	Zahl der unterstützten Gemeinden	Bauausgabe der Gemeinden Fr.	Staatsbeitrag Fr.
Zürich	18	426 500	36 000
Bern ¹⁾	15	276 000	13 800
St. Gallen			23 600
Aargau			6 800
Thurgau			15 000
Waadt			18 000

Staatsbeiträge an Schulhausbauten verabreichen auch nachfolgende weitere Kantone: Schwyz (3 %), Glarus (bis 20 %), Neuenburg (bis 20 %), Obwalden, Zug, Freiburg, Basel, Appenzell A.-Rh., Graubünden.

Dass die Schullokalitäten auch in Kantonen, welche nicht zu den letzten gehören, noch weit davon entfernt sind, überall den hygieinischen Anforderungen der Gegenwart zu entsprechen, beweist

¹⁾ Der Staat bezahlt 5 % der Bausumme.

folgende Äusserung des Schulinspektors von Baselland: »Auch Schullokale und Bestuhlung entsprechen nicht überall dem, was man billiger Weise verlangen darf. Wände und Decken sind an manchen Orten schon Jahre lang nicht mehr geweißt worden; Spinnengewebe verhüllen die Ecken, dichter Staub lagert sich namentlich auf den Kästen, auf Gesimsen und Fensterrahmen, der Fussboden ist ausgetreten und von breiten Spalten durchzogen und die Einrichtungen für Beheizung und Ventilation müssen oft geradezu als gesundheitsschädlich bezeichnet werden. Manches Schullokal erscheint auch bezüglich seiner Raumverhältnisse als durchaus ungenügend, sind ja doch Schulzimmer von bloss 0,7 und 0,8 m Bodenfläche per Schüler und 2,5 m Höhe eben keine Seltenheit.«

Im Berichte von Nidwalden finden wir eine Stelle, welche noch auf recht primitive Zustände schliessen lässt: »In der Schule A. hat man immer noch statt der sonst überall üblichen Schulbänke Tische, an denen zwei Reihen Schüler einander gegenüber sitzen, wodurch die Aufrechthaltung der Disziplin ungemein erschwert wird. Aber es soll eben nach Vertrag das Schullokal neben der Schulzeit zu Wirtschaftszwecken benutzt werden.«

Der Verfasser macht es sich auch hier zur Pflicht, nur solche Übelstände zu erwähnen, welche nach seiner, auf Grundlage jahrelanger Einsicht in die kantonalen Berichte gewonnenen Überzeugung nicht vereinzelt dastehen. Es sollen also in keiner Weise einzelne Kantone oder Ortschaften »an den Pranger gestellt werden«, sondern es werden zum Zwecke der Schilderung gewisser Zustände von allgemeinerer Verbreitung nur besonders geeignete Beispiele angeführt.

h. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Vorsorge für arme Schulkinder.

Seitdem durch die neue Bundesverfassung der Besuch der obligatorischen Volksschule unentgeltlich erklärt worden ist und also kein Schulgeld mehr bezogen werden darf, haben einzelne Kantone in ihren Verfassungsrevisionen diesen Grundsatz der Unentgeltlichkeit auch auf die Lehrmittel und Schreibmaterialien ausgedehnt (Glarus, Solothurn).

In andern Kantonen haben eine grosse Zahl von Gemeinden diese Konsequenzen ebenfalls gezogen und die Frage der Unentgeltlichkeit des Unterrichtsmaterials auf der Primarschulstufe im gleichen Sinne gelöst:

	Zahl der Gemeinden	Zahl der Gemeinden mit Unentgeltlichkeit		Für Un- bemittelte
		voll	teilweise	
Zürich	368	88	154	124
Schaffhausen	36	14	15	7

Im Kanton Freiburg muss die Gemeinde das Schulmaterial beschaffen und zum Selbstkostenpreis abgeben. Eine grössere Zahl von Kantonen bzw. Gemeinden verabreicht den dürftigen Schulkindern die Lehrmittel und Schreibmaterialien aus öffentlichen Mitteln (Uri, Obwalden, Freiburg¹⁾ etc.), ohne dass diese Begünstigung als eigentliche Armenunterstützung aufgefasst werden darf.

In einzelnen Kantonen sind Zentralstellen zur Anschaffung und Abgabe von Lehrmitteln geschaffen (Appenzell A.-Rh., Glarus, Freiburg, Thurgau).

Im Kanton Zürich ist ein eigentlicher staatlicher Lehrmittelverlag eingerichtet, welcher im Jahr für zirka 65 000 Fr. Schulbücher zum Selbstkostenpreise abgibt.

Endlich greift auch die öffentliche und private Wohltätigkeit in erfreulicher Weise in das Schicksal armer Schulkinder ein. Der Berichterstatler von Obwalden schreibt in dieser Beziehung mit etwelchem Stolz: »Wir in Obwalden — und zwar in Kerns — wir waren die ersten, welche, zuerst in bescheidenen Anfängen, arme Schulkinder unterstützten und durch ein kräftiges Mittagessen und warme Kleider auf Weihnachten den fleissigen Schulbesuch ermöglichen und verbesserten. Als wir vor elf Jahren das gegenwärtig geltende Schulgesetz zu beraten hatten, da erhob sich gegen diese vorgeschlagene Unterstützung armer Schulkinder lebhafter Wider-

¹⁾ Loi du 17 mai 1884 § 5 l. 2: Ce matériel est fourni gratuitement à tous les élèves pauvres sans distinction. En aucun cas, ce ne peut être considéré comme un objet de l'assistance publique ni porté en compte comme tel.

spruch. Heute ist sie in allen Gemeinden unsers Landes eingeführt, Frauen- und Töchtervereine sind entstanden, schöne Vergabungen sind geflossen, ansehnliche Fonds sind bereits vorhanden und alle diese wohltätigen Bemühungen stiften reichen Segen allerwärts. Auch hierin sind viele Kantone uns nachgefolgt und erst in den letzten Wochen ging ein feierliches Rauschen durch alle Blätter, dass endlich auch die reiche Stadt Genf die Unterstützung armer Schulkinder durch eine Mittagssuppe eingeführt habe.« Ohne diesem berechtigten Stolz zu nahe zu treten, müssen wir doch bemerken, dass in einer Reihe anderer Kantone schon seit Jahren die Unterstützung armer Schulkinder von Seiten der Gemeinden und Privaten in gleichem Sinne betrieben und teilweise auch mit Staatsbeiträgen unterstützt wird.

Zürich 1886: Staat: 9700 Fr., Gemeinden mindestens 50 000 Fr.
 Bern 1886: Gemeinden und Private 48 550 »

Und was würde z. B. die Stadt Basel sagen, wenn man den Ruf ihres über die Grenzen der Schweiz hinaus bekannten wohltätigen Sinns durch die Behauptung schmälern wollte, sie habe in ihren Liebeswerken bis in die neueste Zeit nicht an die armen Schulkinder gedacht! Wir verstehen jenen Ausdruck so: »Nicht nur ihr grossen und starken Orte draussen denkt an die armen Kinder, sondern auch wir Kleinen und Schwachen umschliessen sie mit werktätiger Liebe!«

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, dass die Fürsorge für die armen Schulkinder, welche über den Mittag in der Schule oder am Schulort bleiben müssen, überall im Schweizerlande offene Hände und Herzen findet, sei es, dass man ihnen Speise und Trank sogar am eigenen Tische gewährt, sei es, dass man warme Kleidungsstücke spendet, um ihre Gesundheit während der Erfüllung ihrer Schulpflicht nicht zu Schaden kommen zu lassen.

In den grössern Städten (Zürich, Basel) hat man sogenannte Knabenhorte eingerichtet, welche dazu bestimmt sind, der unbeschäftigten und unbeaufsichtigten Schuljugend neben der Schule ein Heim nebst nützlicher Beschäftigung zu bieten.

i. *Einzelne prinzipielle Entscheide betreffend die obligatorische Schulpflicht.*

Gegenüber einem Vater, Nichtkantonsbürger, aber im Kanton niedergelassen, der sein Kind nach zurückgelegtem 14. Altersjahr ausserhalb des Kantons in die Lehre gegeben, wurde verfügt, dass er dasselbe am Wohnorte der Eltern bis zum Ablauf des schulpflichtigen Alters in die Gemeindeschule zu schicken habe, oder falls er das Kind auswärts belassen wolle, sich darüber auszuweisen habe, dass fragliche Schülerin eine andere, der aargauischen Gemeindeschule entsprechende Schule oder einen genügenden Privatunterricht besuche. (§§ 40—42 des Schulgesetzes.) (Aargau.)

Auf die Anfragen von Schulpflegen und einem Bezirksschulrate, ob Knaben aus andern Kantonen und speziell Ausländer, die sich nur vorübergehend in einer aargauischen Gemeinde aufhalten, zum Besuche einer obligatorisch erklärten bürgerlichen Fortbildungsschule verpflichtet seien, wurde gemäss bezüglich Bestimmungen von § 42, Lemma 2, des Schulgesetzes und ihren Konsequenzen und gestützt auf die zwischen der Schweiz und dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträge betreffend Niederlassungen, wonach Ausländer in der Schweiz in Bezug auf Person und Eigentum, auf Rechte und Pflichten, im allgemeinen wie Angehörige der Schweiz zu behandeln seien, beschlossen:

Die Schweizer aus andern Kantonen und die Ausländer seien in Bezug auf den Besuch der bürgerlichen Fortbildungsschulen den Aargauern in allen Teilen gleich zu halten. (Aargau.)

K. S. in Rorschach wurde in seinem Rekurs gegen die regierungsrätliche Verfügung vom 7. Januar 1887 betreffend Besuch des katholischen Religionsunterrichtes seitens seiner Tochter durch Entscheidung des Bundesrates unterm 25. März geschützt.

Die bundesrätliche Erwägung lautet im wesentlichen:

»1. Wie der Bundesrat bereits am 26. April 1879 in seinem Entscheide über den Rekurs des Johann Heri, von Niedergerlafingen, Kantons Solothurn (Bundesrätliche Bekanntmachungen von 1880, II. Band, Seite 620), festgestellt hat, besteht das durch Art. 49, Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung, dem Inhaber der

väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt garantirte Recht, die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr zu bestimmen, in unbeschränkter Weise gegenüber den Bestimmungen der kantonalen Schul- und Erziehungsgesetze.

2. Im vorliegenden Falle bestreitet die Regierung des Kantons St. Gallen das Recht des Rekurrenten, über die religiöse Erziehung seiner noch nicht 16 Jahre alten Tochter zu verfügen, grundsätzlich nicht. Allein da das Mädchen nach dem St. Gallischen Erziehungsgesetze noch im Alter der Schulpflichtigkeit sich befindet und der katholische Vater die Erklärung, dass er seine bis jetzt katholisch erzogene Tochter ferner nicht mehr in dieser Konfession erziehen wolle, nicht abgegeben hat, so hält die Regierung die kantonalen Schul- und Kirchenbehörden für berechtigt, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsbestimmungen zu bewirken, dass der Vater sein Kind zum Besuche des gemäss Gesetz und Lehrplan obligatorischen Religionsunterrichtes anhalte.

3. Allein es erscheint nicht zulässig (Art. 49 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung), den Religionsunterricht durch staatliches Gesetz als ein obligatorisches Lehrfach zu erklären.

Wenn der Staat (Kanton) in seinen Schulen und Lehranstalten für Erteilung von Religionsunterricht sorgen will, so kann dies nur im Sinne der unbedingten Fakultätserklärung dieses Unterrichtsgegenstandes geschehen.

Da es sich um den staatlichen Schutz der individuellen religiösen Überzeugung handelt, so darf die Kundgebung und Geltendmachung derselben in keiner Weise, auch nicht aus Gründen der äussern Ordnung und Disziplin, beschränkt und gehemmt werden.

4. Die Auflegung von Kultussteuern kann aus äussern Rechtsgründen, ohne Verletzung des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit, auch nach einer förmlichen Austritts- oder Nichtangehörigkeitserklärung noch während einer gewissen Zeit gegenüber einem bisherigen Konfessionsgenossen wirksam bleiben; die Verpflichtung zur Teilnahme an einem religiösen Unterrichte darf aber gegenüber der einfachen Weigerung des Individuums auch nicht einen Moment aufrecht erhalten oder gar zwangsweise geltend gemacht werden, wenn nicht das garantirte Freiheitsrecht selbst darunter leiden, ja zu Grunde gehen soll. — « (St. Gallen.)

Gegen die Schulvereinigung von Lichtensteig, welche der Grosse Rat in seiner Novembersitzung vom Jahre 1886 genehmigte, ist von Seite des katholischen Schulrates Lichtensteig der Rekurs zuerst an das Bundesgericht erfolgt. Dasselbe hat aber mit Beschluss vom 1. April 1887 die Beschwerde abgewiesen und zwar gestützt auf folgende Erwägungen:

»1. Das Bundesgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 27. März 1870 in Sachen der katholischen Schulgenossen von St. Gallen (siehe dieselbe Amtliche Sammlung VI. Band, Seite 62) ausgesprochen, es sei zur Entscheidung der Frage, ob konfessionell getrennte Schulen mit Art. 27 oder Art. 49 Abs. 4 der Bundesverfassung unvereinbar seien und ob daher Art. 7 Ziff. 4 der St. Gallischen Kantonsverfassung durch die Bundesverfassung aufgehoben sei, nicht kompetent; die Kompetenz, hierüber zu entscheiden, stehe ausschliesslich den politischen Behörden des Bundes zu. Das Bundesgericht hat demgemäss die Beurteilung einer auf Verletzung des Art. 7 Ziff. 4 der Kantonsverfassung begründeten Beschwerde auf so lange abgelehnt, als über die erwähnte Frage nicht durch die politischen Behörden des Bundes entschieden sei.

2. Ist also auf die Beschwerde, soweit sie die Verletzung des Art. 7 Ziff. 4 der Kantonsverfassung rügt, zur Zeit nicht einzutreten, so muss dies dazu führen, überhaupt auf die Beschwerde in ihrem ganzen Umfange gegenwärtig nicht einzutreten; denn: Auch insoweit die Beschwerde sich auf die Verletzung anderer Bestimmungen der Kantonsverfassung als des Art. 7 Abs. 4 stützt, ist für deren Entscheidung die Frage präjudiziell, ob konfessionell getrennte Schulen mit der Bundesverfassung unvereinbar seien.

Wird diese Frage bejaht und demnach angenommen, die Bundesverfassung fordere die Aufhebung der konfessionellen Schulen, so sind mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung die den Bestand der konfessionellen Gemeindeschulen gewährleistenden Bestimmungen der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung ipso jure aufgehoben worden, die konfessionelle Schultrennung ermangelt also von da an jeder rechtlichen Grundlage. Ist aber dies der Fall, so kann dann gewiss darin, dass die kantonalen Behörden in einem, im Rekurswege zu ihrer Kognition gelangten Einzelfalle das Begehren um Aufrechthaltung der konfessionellen Trennung der

Schule abwiesen und zur Herstellung eines der Bundesverfassung entsprechenden faktischen Zustandes geeignete Massnahmen trafen, eine Verletzung der Kantonsverfassung, insbesondere ein Eingriff in die gesetzgeberischen Befugnisse des Volkes nicht erblickt werden. Richtig ist freilich, dass die durch eine grundsätzliche Beseitigung der konfessionellen Trennung der Schule offenbar bedingte, allgemeine Neuordnung des Schulwesens, beziehungsweise der Schulgenossenschaften im Kanton St. Gallen in das Gebiet der Gesetzgebung fällt und dass es, wenn die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen durch die Bundesverfassung wirklich aufgehoben sind, konstitutionelle Pflicht der kantonalen Behörden ist, die Aufstellung neuer organisatorischer Bestimmungen im Gesetzgebungswege anzustreben. Allein daraus folgt doch nicht, dass bis zum Erlasse eines neuen allgemeinen Gesetzes die Behörden verpflichtet seien, in streitigen Fällen zu Gunsten der Aufrechthaltung eines nach der von ihnen adoptirten, vom Bundesgerichte nicht nachzuprüfenden, Auslegung der Bundesverfassung bundesverfassungswidrigen Zustandes zu entscheiden.«

Mit diesem abweisenden Bescheide nicht zufrieden, rekurrierte der katholische Schulrat von Lichtensteig auch an den Bundesrat. Über den Ausgang soll im nächsten Jahr Bericht erstattet werden.

II. Arbeitsschulen und Handfertigkeitkurse.

1. Arbeitsschulen für Mädchen.

Es ist dem Arbeitsunterricht der Mädchen in den letzten Jahren in einer Reihe von Kantonen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Im Kanton Zürich wurden ausser der ordentlichen Aufsicht durch die Schulpflegen und Bezirksschulpflegen noch besondere Fachinspektionen angeordnet, welche den methodischen Klassenunterricht fördern sollen. Ebenso werden jedes zweite Jahr drei monatliche Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen eingerichtet und am Schlusse Patentprüfungen angeordnet. Doch fehlt auch hier noch Vieles zu einem befriedigenden Zustand. Der Erfolg des Unterrichts bleibt mangelhaft, weil er in der Regel nach

dem 12. Altersjahr aufhört und in vielen Gemeinden immer noch das Bestreben herrscht, eine vakante Arbeitslehrerinnenstelle mit einer Mitbürgerin zu besetzen, welche versorgt werden soll und etwas nähen kann. Auch sind in vielen Schulen die Klassen zu gross, als dass ein erspriessliches Unterrichtsergebnis erwartet werden könnte.

Ähnliche Klagen ertönen aus Baselland: »So lange die wöchentliche Unterrichtszeit bloss 4 Stunden beträgt, so lange nicht die der Alltagsschule entlassenen Mädchen gezwungen sind, den Unterricht weiter zu besuchen, so lange dem Absenzenunwesen nicht durch schärfere Bestimmungen gesteuert werden kann, so lange Lehrerinnen angestellt werden dürfen, die keinen Kurs besucht haben und, von der methodischen Ausbildung abgesehen, nicht einmal selbst in den Handarbeiten das nötige Geschick und genügende Fertigkeit besitzen, so lange 40 und noch mehr Schülerinnen gleichzeitig von einer Lehrerin unterrichtet werden dürfen, so lange werden unsere Arbeitsschulen ausser Stande sein, ihre Aufgabe in ausreichendem Masse zu erfüllen.

Nur wenige unserer Lehrerinnen sind mit der Methodik des Arbeitsunterrichts auch nur einigermaßen vertraut, nur wenige verstehen es, einen planmässig abgestuften Unterricht zu erteilen, in den meisten Schulen finden wir den althergebrachten, durchaus verwerflichen Einzelunterricht, der einzig rationale Klassenunterricht ist so zu sagen gänzlich unbekannt.«

Eine Arbeits-Oberlehrerin im Aargau berichtet: »Der methodische Unterricht wird oft durchkreuzt durch die Mütter, welche vielorts, ohne auf das Alter und die Kräfte der Schülerinnen Rücksicht zu nehmen, nur die Bedürfnisse des Hauses im Auge haltend, die Art der vorzunehmenden Arbeiten bestimmen.«

Betreffend Anfertigung sogenannter Luxusarbeiten in der Arbeitsschule für Mädchen wurde vom Erziehungsrate des Kantons St. Gallen der Bescheid erteilt, solche dürfen nur dann angefertigt werden, wenn das Pensum des obligatorischen Lehrplans voll und ganz erfüllt sei; im fernern sei nicht zu erlauben, dass Arbeiten aus der Arbeitsschule nach Hause genommen werden, um dort daran zu arbeiten. Auch dürfen bei Hause gefertigte Handarbeiten am Examen der Arbeitsschule nicht aufgelegt werden.

Es sind in den Jahresberichten noch allerlei Zeichen vorhanden, dass diese Zustände auch in andern Kantonen nicht zu den Ausnahmen gehören. Ein zweckmässig vorgebildetes Arbeitslehrerinnenpersonal ist in der Schweiz eigentlich erst in wenigen Kantonen vorhanden. Die methodische Ausbildung lässt noch vieles zu wünschen übrig, da die Arbeitslehrerinnen noch einen andern Beruf treiben müssen, um sich ernähren zu können. Am besten sind vielleicht noch diejenigen Kantone daran, in welchen die Primar-Lehrerinnen gleichzeitig in der Regel auch die Arbeitsschule leiten (Waadt, Neuenburg, Genf).

Wenn man bedenkt, dass nahezu 200 000 Mädchen diesen Unterricht besuchen und dass zirka 250 000 Mädchen denselben besuchen sollten, erscheint es als ernste Pflicht für sämtliche Kantone, unablässig dahin zu wirken, dass der Arbeitsunterricht in ebenso streng stufenmässigem Gange, vom Leichtern zum Schwerern fortschreitend, erteilt werde, wie das für den übrigen Unterricht schon längst als selbstverständliche Forderung gilt. Nur so wird es möglich sein, aus demselben für die Familie äussern und innern Vorteil zu ziehen und ihn für die Industrie nutzbar zu machen. Bis heute erscheint diese Schulabteilung in vielen Gemeinden noch als das vernachlässigte Stiefkind.

Einzelne kantonale Erziehungsbehörden fangen aber an, zur Hebung der Arbeitsschulen gegen säumige Gemeinden energisch einzuschreiten.

Im Kanton Bern wurden 41 Arbeitsschulen (Gesamtzahl 1868) des Staatsbeitrags von 50 Fr. für ein Jahr verlustig erklärt, weil sie beinahe wertlose Leistungen aufwiesen (Jura).

Im Kanton Aargau wurde einer Gemeinde der ihr für den Schulhausbau zuerkannte Staatsbeitrag auf so lange zurückbehalten, bis sie die Arbeitsschule, die im alten Teil des Schulhauses in einem unfreundlichen, mangelhaft beleuchteten Lokal untergebracht worden war, in ein geräumigeres, lichtvolleres Lokal des Neubaus verlegt hatte.

Die Beschaffung von Arbeitsmaterial geschieht in einzelnen Kantonen durch die Gemeinde; in andern bleibt sie den Eltern überlassen.

Im Kanton Aargau wird die unentgeltliche Abgabe des Arbeitsstoffes an ärmere Schulkinder durch Staatsbeiträge unterstützt.

Frauenkommissionen und Vereine nehmen sich in dieser Beziehung der dürftigen Schülerinnen auch in andern Kantonen an.

Das schweizerische Militärdepartement hat seine Fürsorge in jüngster Zeit auch dem Arbeitsunterricht der Mädchen zugewendet. Es will von dieser Seite aus die Anfertigung von sogenannten Paarstrümpfen (d. h. von 2 Strümpfen, von denen der eine dem rechten und der andere dem linken Fuss angepasst ist) verbreitet werden, weil sie sich für den diensttuenden Soldaten als praktisch erweisen sollen. Jede schweizerische Arbeitsschule erhielt durch Vermittlung der kantonalen Erziehungsdirektion die nötige Zahl von Anleitungen, damit den eidgenössischen Strümpfen in der Schule und in der Familie Eingang verschafft werde. Zur Zeit soll der Kampf um's Dasein zwischen den alten und den neuen Strümpfen im Lande herum bereits begonnen haben, doch wird der Ausgang einstweilen noch als unentschieden bezeichnet.

2. *Handfertigungsunterricht für Knaben.*

Durch die Bemühungen einer Anzahl Schulmänner, insbesondere des Herrn Rudin in Basel, ist in den letzten fünf Jahren in verschiedenen Schweizerstädten Handarbeitsunterricht für Knaben eingerichtet worden. Der Zweck dieser Betätigung ist ein doppelter: es sollen die Knaben in ihrer freien Zeit zu einer lehrreichen und nützlichen Beschäftigung angehalten und zur richtigen Würdigung der Bedeutung des Handwerks geführt werden.

Der Handfertigungsunterricht für Knaben ist seit 1886 gesetzlich organisirt im Kanton Genf, und es soll auf Beginn des Schuljahres 1887/88 der Anfang zur Einführung desselben in der Primarschule gemacht werden.

Im Lehrerseminar des Kantons Bern in Hofwyl ist der Handfertigungsunterricht für die drei untern Klassen als obligatorisches Lehrfach eingeführt, wobei Papparbeiten, Arbeiten an der Hobelbank und Modelliren betrieben wird.

In den übrigen Kantonen wird der Gegenstand besprochen, und es werden von gemeinnützigen Männern und Vereinen durch Errichtung von Kursen praktische Versuche gemacht.

Die folgende Zusammenstellung gibt nähern Aufschluss über den Umfang dieser Bestrebungen in der Schweiz:

Kanton	Gemeinde	Kurse	Teil- nehmer	Lehrer	Schul- klassen	Wöchentl. Stunden- zahl		Arbeiten
						s.	w.	
Zürich:	Enge	2	40	1	5—6	2	4	Cartonnage und Hobelbank.
	Hottingen	1	14	1	5—6	—	5	Cartonnage.
	Riesbach	3	50	3	5—6	—	2	Cartonnage und Kerbschnitt.
	Zürich	4	75	3	5—6	—	4	Cartonnage.
Bern:	Bern	5	175				4	
Freiburg:	Freiburg		75					
Solothurn:	Olten		40					
Basel:	Basel		527	20				
Schaffhausen:	Schaffhausen		120	2				
St. Gallen:	St. Gallen		111	8				
	Altstätten		20	1				
Graubünden:	Chur		48	2				
Aargau:	Aarau		?					
Thurgau:	Frauenfeld		34					
Neuenburg:	Neuenburg	1	104	2				
Genf:	Genf		Kurse für künftige Lehrer.					

Zur Heranbildung des Lehrpersonals, sowie zur weiteren Verbreitung dieses Unterrichts sind bisher drei schweizerische Lehrkurse eingerichtet worden (Basel 1884, Bern 1886, Zürich 1887), welche zahlreich besucht und von der Eidgenossenschaft und den Kantonen unterstützt wurden.

In den bisher in kantonalen Lehrerversammlungen abgehaltenen Besprechungen über die Stellung dieser Betätigung zu dem obligatorischen Schulorganismus hat die Lehrerschaft eine abwartende, vorläufig noch etwas abwehrende Haltung eingenommen.

III. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

1) Verordnungen und Kreisschreiben.

Im Kanton Genf wurde ein Übergangsprogramm für die Abend-Ergänzungsschulen (Ecoles complémentaires du soir) aufgestellt, wonach die Knaben und Mädchen vom 13.—15. Jahr je

zu 10 wöchentlichen Stunden von 5—7 bzw. 4 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{1}{2}$ Uhr verpflichtet werden. Der Unterricht umfasst folgende Fächer:

Knaben: Französisch, Deutsch, Geographie, Rechnen und Buchführung, Geometrie, Zeichnen und Naturwissenschaften.

Mädchen: Französisch, Geographie, Rechnen und Buchführung, Zeichnen, Naturwissenschaften, Haushaltungskunde und Konfektion.

Das Programm für die Ergänzungskurse der Analphabeten in den Rekrutenprüfungen im Kanton Waadt schreibt da, wo solche Kurse nötig sind, von Martinstag bis Ostern 3 Mal wöchentlichen Unterricht von je 2 Stunden ausserhalb der gewöhnlichen Schulzeit vor im Lesen eines Geschichtsbuches, in Vaterlands- und Verfassungskunde, Rechnen und Aufsatz.

Vier Kreisschreiben (Wallis, Schwyz, Bern) befassen sich mit den Vorbereitungen zu den Rekrutenprüfungen, indem sie eindringlich die genaue Durchführung bezüglich Vorschriften verlangen oder auf die Notwendigkeit der Auffrischung und Ergänzung der in der Primarschule erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten hinweisen, wobei zugleich das ungenügende Ergebnis der Rekrutenprüfungen für den betreffenden Kanton und damit der mangelhafte Erfolg des Schulunterrichts anerkannt wird.

Ein Kreisschreiben der Erziehungsdirektion von Baselland ruft früher erteilte Weisungen betreffend die Fortbildungsschulen in Erinnerung, dass bei mehr als 20 Schülern Klassentrennung zu erfolgen habe und die vorkommenden Versäumnisse unverzüglich der vorgesetzten Behörde zur Kenntnis gebracht werden müssen.

2) Obligatorische Fortbildungsschulen.

Die allgemeinen Fortbildungsschulen sind für Knaben obligatorisch in den Kantonen Solothurn, Baselland, Thurgau und teilweise Schaffhausen, St. Gallen und Basel (Landgemeinden).

Im Kanton Aargau sind durch die neue Verfassung vom 7. Juli 1885 die bürgerlichen Fortbildungsschulen ebenfalls obligatorisch erklärt worden.

Die obligatorischen Fortbildungsschulen zeigen folgende Frequenz:

	Schulen	Schüler	Lehrer
Solothurn	180	2084	225
Basel	3	47	5
Baselland	100	912	100
Schaffhausen	29	118	29
St. Gallen	5	86	2
Aargau	130	2651	212
Thurgau	131	1886	239
	578	7784	812

Im Kanton Appenzell A.-Rh. bestanden in allen 20 Gemeinden Fortbildungsschulen für Knaben. In 12 Gemeinden wurden dieselben für 1—3 Jahrgänge obligatorisch erklärt. Andere Gemeinden werden nachfolgen und das Obligatorium für Jünglinge vom 16.—18. Altersjahr ebenfalls aussprechen. Diese Schulen sind allerdings in der Regel nur Winterkurse. Der Unterricht beschränkt sich auf Sprache, Rechnen und Verfassungskunde, in einzelnen Gemeinden kommt Buchhaltung, in andern Zeichnen hinzu. In einer Gemeinde wurden anfänglich auch Mädchen aufgenommen, aber wegen der späten Abendstunde, in welcher die Schüler den Heimweg zu machen hatten, wurde ihre Teilnahme wieder aufgegeben. Dagegen bestanden in 6 Gemeinden Fortbildungsschulen für der Schule entlassene Mädchen (87) in weiblichen Arbeiten, welche als eine wohltätige Einrichtung empfunden wurden.

Über die Bedeutung und Wirksamkeit der obligatorischen Fortbildungsschulen im Kanton Thurgau spricht sich der Jahresbericht der Erziehungsdirektion dahin aus: »Die Fortbildungsschule ist kein vollkommenes Institut und wird es mit Rücksicht auf die in der Natur der Verhältnisse liegenden Übelstände kaum je werden; aber sie bietet für die allgemeine Ausbildung der fraglichen Altersstufe das Beste, was gegenwärtig und wohl noch für längere Zeit zu erreichen ist.« Die in diesem Kanton für das Fortbildungsschulwesen jährlich ausgegebene Summe von zirka 20 000 Fr. trägt sicherlich gute Zinsen, da die ehrenvolle Stellung des Kantons Thurgau in den Rekrutenprüfungen neben der Winter-Alltagsschule für das 12.—15. Altersjahr, insbesondere dieser obligatorischen Fortbildungsschule für das reifere Jugendalter zu danken ist.

Über die obligatorische bürgerliche Fortbildungsschule im Kanton Aargau wird berichtet: »In den Schulbesuch ist noch nicht durchweg die wünschbare Regelmässigkeit und Stabilität gekommen. Während derselbe an vielen Orten ein ganz normaler ist, lässt er anderwärts mehr oder weniger, in vereinzelt Fällen viel zu wünschen übrig. Das Desertiren vor Schulschluss und das Wegbleiben von der Prüfung ist in einzelnen Schulen immer noch an der Tagesordnung. . . Das Schülermaterial ist nach Veranlagung, Vorbildung, Lernbegierde, Pflichterfüllung und Leistungen höchst verschieden und erfährt darum auch die manigfaltigste Beurteilung, das Durchschnittsfazit mag im günstigsten Falle befriedigend lauten.«

Das Gemeinde-Obligatorium scheint auch seine Schattenseiten zu haben, da nicht immer ein edler Wetteifer, sondern etwa auch ein gegenseitiges Zurückhalten zu konstatiren ist; auch der Unterricht in den spätern Abendstunden erscheint mit Rücksicht auf die Disziplin nicht als das Zweckmässigste. Viele Stimmen rufen daher nach dem Obligatorium für den ganzen Kanton und nach Tages- statt Nacht-Unterricht.

Im Kanton Solothurn scheint die obligatorische Fortbildungsschule nunmehr konsolidirt zu sein. »Die Berichte lauten so günstig, als dies bei einer Schule, deren Unterricht sich auf 80 Stunden jährlich beschränken muss und unter den vielfachen äussern Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hat, möglich ist. Wenn auch noch viele Mängel zu Tage treten, so liegt darin durchaus kein hinreichender Grund, um einen Fortgang im allgemeinen in Zweifel zu ziehen. Blicken wir auf 10 Jahre rückwärts, welch' ein Unterschied zwischen damals und jetzt! Wie schwankend damals das unterrichtliche Verfahren, wie unzureichend die Ergebnisse, wie schwer der Kampf mit dem Vorurteil gegen die Neuerung! Heute fühlen wir unter unsern Füßen festen Grund, wir kennen das Ziel, nach dem wir steuern, und die Mittel, es zu erreichen, sind uns gegeben. Ja, es ist besser geworden, aber es kann und wird noch besser werden, wenn Inspektoren und Lehrer unablässig bemüht sind, all' die Winke und Räte zu beachten, zu denen eine seit langen Jahren wiederkehrende Prüfung der Zustände und einlässliche Berichterstattung allmählig geführt haben. Nicht allein,

dass wir das Rechte sagen, sondern dass wir das Rechte auch tun, das ist's, was uns vorwärts bringt.

Die obligatorische Fortbildungsschule hat sich eingelebt, das scheint so ziemlich die allgemeine Anschauung zu sein. Freilich darf man sich indessen von diesem »Eingelebtsein« nicht allzu rosige Vorstellungen machen; denn noch mangelt es nicht an Stimmen, welche bald über das Benehmen der Schüler, bald über die indifferente, interessenlose Haltung, die Familien und Gemeinden dem Institut gegenüber beobachten, in bitteren Klagen sich ergehen. Aber vorwärts geht es doch. Das beweist nicht bloss die arbeitsfreudige Stimmung, welche aus Lehrerkreisen sich kundgibt, sondern das beweisen auch die Berichte der Inspektoren und insbesondere die öffentliche Meinung. Weit davon entfernt, dass auch nur eine Hand gegen die Nützlichkeit und Zweckmässigkeit dieser Schuleinrichtung sich erhöhe, ist man im Gegenteil mancherorts bemüht, ihre Bedeutung zu mehren, sei es durch freiwilligen Besuch, sei es durch Zuwendung besserer Unterrichtsmittel oder sei es endlich, dass man ihre Erweiterung und ihren Ausbau zu einem Gegenstand ernster Bestrebungen macht.«

3) Rekrutenkurse.

In 9 Kantonen (Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis) bestehen obligatorische, in 2 Kantonen (Bern, Neuenburg) freiwillige Rekrutenkurse. Sie haben den Zweck, die Jünglinge in einer Anzahl Stunden, welche in der Regel unmittelbar vor den Rekrutenprüfungen erteilt werden, für diese Prüfung vorzubereiten. Die früher in der obligatorischen Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden etwas aufgefrischt und in etwelchen Zusammenhang gebracht. Sie sind also ein Notbehelf für die fehlenden Fortbildungsschulen, können aber wegen ihrer geringen Unterrichtszeit unmöglich von nachhaltiger Wirkung auf die geistige Entwicklung der Jungmannschaft sein. Ebenso wenig kann man aus den auf diese Weise gewonnenen Prüfungsergebnissen auf die Qualität des vorangegangenen Primarunterrichts mit Sicherheit zurückschliessen. Es ist in des Wortes eigentlichster Bedeutung eine »Schnellbleiche« und das scheinbare Resultat leicht geeignet, die Leistungen der

vorangegangenen Schulstufe überschätzen zu lassen. Einen Beweis hierfür liefert die Tatsache, dass die Kantone, deren befriedigendes Resultat in den Rekrutenprüfungen vorzugsweise der Rekrutenschule zu verdanken ist, ihren durch günstigen Zufall einmal eingenommenen Rang für die Dauer nicht zu behaupten vermögen. Immerhin sind die wohlgemeinten Bestrebungen aller Anerkennung wert, weil sie von der Einsicht getragen werden, dass der obligatorische Primarschulunterricht nicht schon nach dem 12. Altersjahr abgeschlossen werden darf, sondern sich in ein reiferes Jugendalter hinein erstrecken muss, wenn er bleibende Resultate erzielen soll.

Diese Vorschulen für die Rekrutenprüfungen zeigen, soweit die Angaben reichen, folgende Frequenz:

Kantone	Schulen	Rekruten	Lehrer
Bern	273	2005	
Luzern		794	
Uri	24	249	24
Schwyz	31	447	41
Obwalden	7	142	7
Nidwalden	10	67	10
Zug	11	195	15
Freiburg	252	2554	252
Appenzell I.-Rh.			
Tessin	45	566	45
Wallis			
Neuenburg	19	905	19
		7924	

Da die Zahl sämtlicher Stellungspflichtigen zirka 23 000 per Jahr beträgt, ergibt sich also, dass etwa $\frac{1}{3}$ derselben nicht ohne etwelche Vorbereitung zur Prüfung erscheint.

4) Freiwillige Fortbildungsschulen.

Die freiwilligen Fortbildungsschulen, soweit sie nicht eigentliche Handwerker- und Berufsschulen sind, tragen überall noch einen etwas vergänglichen Charakter an sich. In kleinern Gemeinden entstehen, leben und vergehen sie wieder, ohne tiefere Spuren ihres Daseins zurückgelassen zu haben. Irgendwo weiss ein Lehrer den

Trieb zur Fortbildung in den jungen Leuten zu wecken, — wenn hiebei etwa auch das Streben nach etwelcher Verbesserung seiner ökonomischen Stellung mitspielen mag, so weiss er eben, wo der Schuh ihn drückt — da wird eine Fortbildungsschule in's Leben gerufen. Eine Zeit lang herrscht Freude und Begeisterung unter den Jünglingen, wieder auf den Schulbänken zu sitzen, aber wenn die Anstrengung nicht sofortige Frucht verspricht, erlahmt der Geist und das Fleisch wird schwach. Die Tagesarbeit ist auch oft zu lang und zu hart, um die Lust zum Lernen wach zu halten, und der Lehrer findet den rechten Ton im Unterricht nicht immer und weiss nicht anzuknüpfen an die etwas eigenartigen Bedürfnisse. Oder der Lehrmeister und Dienstherr glaubt den jungen Lehrling und Arbeiter nicht entbehren zu können und bringt die Schule in Misskredit mit den landläufigen Redensarten: »Es nützt nicht viel, du wirst doch kein Gelehrter, die Hauptsache ist, wenn du arbeiten kannst; in unserer Zeit hatte man auch keine Fortbildungsschulen, es ist aber doch etwas aus uns geworden.«

So führen viele dieser freiwilligen Institute ein kürzeres oder längeres Dasein zwischen Leben und Sterben. Andere gehen vorübergehend ein; aber es wird nach einem Jahr oder auch nach längerem Unterbruch ein zweiter glücklicherer Versuch gemacht, welcher eine bleibende Schuleinrichtung zu schaffen vermag. Wenn auch im kleinen Kreise, kann sie doch Gutes wirken. Darum darf die Bedeutung dieser Institute keineswegs unterschätzt werden.

So lange noch in persönlicher oder amtlicher Stellung hervorragende Männer bezeugen, dass sie ausser der obligatorischen Primarschule ihr Fortkommen einzig und allein einer in ihrem kleinen heimatlichen Dorfe unter tüchtiger Leitung stehenden Fortbildungsschule verdanken, welche ihnen nach erreichter Volljährigkeit noch weitere Anregung und Belehrung bot, so lange wird man diesen bescheiden und still wirkenden Instituten die Existenzberechtigung nicht absprechen.

Über die Personalverhältnisse der freiwilligen Fortbildungsschulen, inklusive Zeichnungsschulen, kunstgewerbliche und industrielle Fortbildungsschulen, werden in den einzelnen Kantonen im Berichtsjahr folgende Angaben gemacht:

	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	126	2918	104	3022	267	5	272
Bern	19	710	—	710	64	—	64
Luzern	1	37	—	37	4	—	4
Uri	2	21	—	21	3	—	3
Schwyz	1	42	—	42	3	—	3
Obwalden	3	69	—	69	1	—	1
Nidwalden	3	179	—	179	5	—	5
Glarus	28	789	105	894	79	10	89
Zug	1	46	—	46	2	—	2
Freiburg	3	82	—	82	5	—	5
Solothurn	4	211	—	211	15	—	15
Baselstadt	2	526	168	694	11	9	20
Baselland	1	95	—	95	5	—	5
Schaffhausen	19	215	—	215	27	—	27
Appenzell A.-Rh.	51	784	161	945	54	—	54
St. Gallen	125	2141	199	2340	253	5	258
Graubünden	1	124	—	124	8	—	8
Aargau	9	428	—	428	38	—	38
Thurgau	22	?	?	567	30	11	41
Tessin	15	580	—	580	23	—	23
Waadt	2	36	—	36	9	—	9
Neuenburg	6	345	—	345	38	—	38
Genf	2	?	?	250	9	—	9
	446			11932	953	40	993

Eine bemühende Tatsache ist hiebei nicht zu verschweigen. Bis heute scheint es fast, dass es in diesem Alter nur ein Geschlecht gäbe, das besserer Schulung und geistiger Hebung bedürftig wäre. Immer und immer gedenkt man nur der werdenden Männer und nicht auch der werdenden Frauen und Mütter. In den freiwilligen Fortbildungsschulen werden die Mädchen hie und da — wenn auch mit grossem Bedenken — zum Unterricht herbeigelassen, oder es werden besondere Einrichtungen für sie getroffen; aber dies sind noch ganz vereinzelt Bestrebungen. Und die Mädchen wären doch bei ihrer grossen Gewissenhaftigkeit ganz besonders geeig-

net, diesen obligatorischen und freiwilligen Instituten sichern Boden zu schaffen.

Ebenso scheint einleuchtend, dass ein Volk, welches in seinen Unterrichtsanstalten den Knaben und Mädchen mit gleicher Liebe und Sorgfalt die Mittel zur sittlichen und geistlichen Hebung bietet, allein in wirksamer Weise an seinem Fortschritt arbeitet. Kleine Anfänge für die Mitberücksichtigung der Mädchen in der freiwilligen Fortbildungsschule sind nach vorstehender Übersicht immerhin vorhanden.

IV. Sekundarschulen.

1) Unterrichtsprogramme.

a. *Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz.*

Der Unterricht beschränkt sich auf das notwendigste und ist überall auf das praktische gerichtet, ohne jedoch eigentlichen Fachunterricht vermitteln zu wollen.

Es wird verlangt, dass die Geschichte im engsten Anschluss an die Geographie behandelt und in diesen beiden Fächern in den ersten 2 Klassen nicht über die Schweiz hinausgegangen werde. Die Naturkunde soll vorzüglich auf Anschauung beruhen und in inniger Beziehung zur Landwirtschaft, zum Gewerbe und zur Gesundheitspflege stehen.

Die Buchhaltung ist in allen 3 Klassen mit einer wöchentlichen Stunde vertreten.

Für die Mädchen ist neben den sogenannten weiblichen Arbeiten in der 2. und 3. Klasse auch Haushaltungskunde vorgesehen, wobei empfohlen wird, die Pflege eines haushälterischen Sinns und des Gefühls für Ordnung und Reinlichkeit stets zu berücksichtigen.

Zur Erleichterung des Schulbesuchs wird gewünscht, dass ein möglichst geringes Schulgeld bezogen und den dürftigen Schülern Freiplätze gewährt werden.

b. *Programm für die Landsekundarschulen in Genf.*

Das neue Unterrichtsgesetz schreibt für die Landsekundarschulen zweijährigen obligatorischen Unterricht im Winter und 2

bis 3 jährigen fakultativen Unterricht im Sommer vor. Es werden folgende Fächer betrieben: Französisch, Deutsch, Arithmetik, Geometrie, Buchführung, Physik und Chemie, Botanik und Zoologie, Geographie und Geschichte, Ackerbau, Baumzucht, Verfassungskunde, Zeichnen und Handarbeiten für Knaben und Mädchen. In einem allfälligen dritten Schuljahr (fakultativ) kommen noch hinzu: Mechanik, Volkswirtschaftslehre und Zivilrecht. (Notions élémentaires sur le code des obligations).

Das Programm ist in einzelnen Fächern etwas hoch gehalten, und es ist wohl kaum anzunehmen, dass es in allen Richtungen durchgeführt werde, insbesondere erscheint die Aufgabe des fakultativen 3. Schuljahrs teilweise über das Alter der Schüler hinausreichend.

c. Programm für die Ecole professionnelle in Genf.

Für die Ecole professionnelle in Genf ist ein Übergangsprogramm erlassen worden. Diese Anstalt ist eine Sekundarschule, welche die Vorbereitung für den Eintritt in die eigentlichen Berufsschulen (Ecole des Arts industriels, Ecole d'Horlogerie, Ecole des Beaux-Arts, section technique du Gymnase) zu besorgen hat. Ohne eigentliche Lehrlingsschule sein zu wollen, soll der Unterricht sich möglichst praktisch gestalten. Die Anstalt umfasst 2 Jahreskurse.

Der Unterricht erstreckt sich auf Französisch, Deutsch, Handelsgeographie, Geschichte und Gesetzkunde, Arithmetik, Geometrie, Physik, Chemie, Buchhaltung, Zeichnen, Schreiben, Handarbeiten, Turnen und Singen.

2) Schüler.

Es ist nicht leicht, diese Anstalten in eine Klasse zu bringen, da die Grenze zwischen Volksschule und Mittelschule schwer zu ziehen ist und vielfach sich verwischt. Diejenigen Sekundarschulen, welche gleichzeitig in die Mittelschulstufe hinaufreichen, wurden unter die Mittelschulen eingereiht, ja es mag auch noch eine Anzahl, insbesondere der französischen Schweiz (Waadt), zu den letztern gezählt worden sein, welche eigentlich eher zu den Sekundarschulen gehört hätte.

Die schweizerischen Sekundarschulen wurden im Berichtsjahr von 24 975 Schülern besucht, worunter sich zirka 10 600 Mädchen

befinden. Es wird den persönlichen Verhältnissen auf dieser Stufe schon mehr Aufmerksamkeit geschenkt, sodass nur ein Kanton (Graubünden) die Unterscheidung von Knaben und Mädchen bei seinen Erhebungen ausser Acht gelassen hat.

In den Kantonen der Ost- und Nordschweiz bestehen auch auf dieser Stufe nur in den Städten besondere Knaben- und Mädchenschulen; auf dem Lande werden die beiden Geschlechter in der Regel gemeinsam unterrichtet. In der Inner- und Westschweiz dagegen erhalten die beiden Geschlechter in den Sekundarschulen meistens getrennten Unterricht, insbesondere der Kanton Tessin hat keine einzige gemischte Sekundarschule.

Auch hier ist zu sagen, dass in den bevölkerten Ausgemeinden (Vorstädten) der Stadt Zürich schon seit einer Reihe von Jahren auch auf der Sekundarschulstufe nur noch gemischte Schulen bestehen, und dass dabei gute Erfahrungen gemacht worden sind.

3) Lehrpersonal.

Die 25 000 Sekundarschüler wurden von 1300 Lehrern und Lehrerinnen unterrichtet, sodass auf eine Lehrstelle nicht einmal 20 Schüler entfallen. Weil in einzelnen Kantonen diejenigen Lehrer, welche nur Fachunterricht erteilen, mitgezählt sind, so kann angenommen werden, dass die auf einen Sekundarlehrer mit voller Betätigung entfallende Schülerzahl durchschnittlich nicht über 25 betragen wird, während der Durchschnitt auf der Primarschulstufe mindestens auf 50 ansteigt.

Die Zahl der auf der Sekundarschulstufe verwendeten Lehrerinnen beträgt zirka $\frac{1}{5}$ der Lehrerzahl. In einer Reihe von Kantonen werden keine Lehrerinnen in den Sekundarschuldienst gezogen (Zürich¹⁾, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau).

4) Stellung zum allgemeinen Schulorganismus.

Wo der Lehrplan nicht durch die Aufgabe der Vorbereitung für den Eintritt in die Mittelschule kompliziert wird, da kann derselbe auf die praktischen Bedürfnisse des Lebens und der Landesgegend

¹⁾ In der Stadt Zürich sind Fachlehrerinnen für neuere Fremdsprachen angestellt.

Rücksicht nehmen. Hier bildet die Sekundarschule die höhere Stufe der Volksschule. Diese freiwilligen höhern Volksschulen haben die tiefsten Wurzeln geschlagen und stehen beim Volke in höchster Gunst.

Dem Umstand, dass z. B. im Kanton Zürich mindestens $\frac{1}{3}$ sämtlicher der Alltagsschule entlassener Kinder, statt in die obligatorische Ergänzungsschule zu treten, die Sekundarschule besucht, hat es dieser Kanton allein zu danken, dass er trotz ungenügender Unterrichtsdauer der obligatorischen Primarschule seinen Platz bei der Rekrutenprüfung immer noch in den vorderen Reihen zu behaupten vermag.

Die Frequenztafel der zürcherischen Sekundarschulen in den letzten 50 Jahren bietet ein so interessantes Bild, dass dieselbe hier zu allgemeiner Orientierung wohl Platz finden darf:

	1836/37	1846/47	1856/57	1866/67	1876/77	1886/87
Zahl der Sekundarschulen	32	48	49	59	81	91
Zahl der Schülerinnen		224	396	730	1519	1641
Zahl der Schüler		862	1167	1784	2739	2937
Total der Schüler	831	1086	1563	2514	4258	4578
%	100	123	177	285	483	520

In keinem Kanton der Schweiz haben die Sekundarschulen eine ähnliche Bedeutung im öffentlichen Schulorganismus, wie im Kanton Zürich. In den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. greifen sie weniger tief ein, weil ein geringerer Bruchteil der Gesamtschülerzahl (10—20 %) durch sie hindurch geht. In den Kantonen Aargau und Solothurn sind die Bezirksschulen eigentlich nicht als höhere Volks-, sondern als Mittelschulen anzusehen, während die aargauischen Fortbildungsschulen wenig über den Primarschulen stehen.

In allen Kantonen bildet aber die Sekundarschule ein sorgfältig gehegtes und gepflegtes Unterrichtsinstitut. Sie ist insbesondere für die weniger bemittelten Bewohner der Landschaft die ausschliesslich benutzte höhere Lehranstalt, mit deren Hülfe allein ihre Kinder eine geistige und ökonomische Besserstellung der ganzen Lebenshaltung erreichen können. Gegenüber der Anschauung, es müsse die Sekundarschule eine Eliteschule, d. h. nur für die fähigsten zugänglich sein, bricht sich immer mehr die Überzeugung

Bahn, dass sie ihren Stolz vielmehr darein zu setzen hat, eine tüchtige gehobene Volksschule zu sein und allen denen die Tore zu öffnen, welche nach befriedigendem Abschluss der Primarschule durch Fortsetzung des alltäglichen Unterrichtes eine gesteigerte Volksschulbildung zu erhalten wünschen.

V. Lehrerbildungsanstalten.

1) Verordnungen.

Das Reglement für das Lehrerseminar des Kantons Aargau in Wettingen wurde revidiert.

Am Seminar in Wettingen besteht ein Konvikt. Das wöchentliche Kostgeld wird alljährlich nach Feststellung des Budgets bestimmt. Kantonsfremde zahlen 100 Fr. Schulgeld per Jahr.

Die Zöglinge dürfen für landwirtschaftliche Arbeiten — ausgenommen für dringende — nur nach Mitgabe des Lehr- und Stundenplans verwendet werden. Die landwirtschaftliche Praxis der Schüler beschränkt sich auf Garten-, Gemüse-, Obst-, Wein-, Futterbau und Baumzucht.

Mit dem Seminar ist eine Musterschule nebst Arbeitsschule für Mädchen verbunden.

Die Stipendien der dürftigen Zöglinge betragen 80—200 Fr. per Jahr, nur ausnahmsweise steigen sie auf den vollen Betrag des Kostgeldes.

Das Personal besteht aus Direktor, Haupt- und Hilfslehrern, Verwalter, Haushälterin, Gärtner, Pedell und Dienstboten.

Die Aufsicht wird durch eine vom Regierungsrate gewählte Kommission von Inspektoren unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors ausgeübt.

2) Schüler- und Lehrpersonal.

An den 33 für die Lehrer- und Lehrerinnenbildung in der Schweiz bestimmten Anstalten befanden sich im Berichtsjahr 1638 Schüler und Schülerinnen, und zwar ist die Zahl der erstern nahezu doppelt so gross als die der letztern, es sind nämlich 1090 Schüler und 548 Schülerinnen.¹⁾

¹⁾ Näheres siehe statistischer Teil.

Diese Erhebung kann jedoch nicht ganz genau sein. Denn einmal werden da, wo das Seminar einen Teil der Kantonsschule oder einer höheren Töcherschule bildet, die einzelnen Abteilungen nicht von Anfang des Unterrichtskurses an auseinandergehalten, und anderseits befassen sich noch eine Reihe von Privatanstalten nebenbei auch mit der Lehrer- und Lehrerinnenbildung. Die erwähnte Ziffer muss daher, insbesondere soweit sie die künftigen Lehrerinnen beschlägt, als unter der Wirklichkeit stehend bezeichnet werden.

Sie beträgt ziemlich genau $\frac{1}{6}$ der im Amte stehenden Lehrer und Lehrerinnen auf der Primarschulstufe und könnte als ausreichend erscheinen, wenn wirklich alle diese Schüler ihr Ziel erreichen und später in den Schuldienst treten würden. Zur Ausfüllung der Lücken gelangt dann eine grössere Zahl anders vorgebildeter, nicht speziell durch Lehrerbildungsanstalten gehender Jünglinge und Jungfrauen, Männer und Frauen mit sehr verschiedener, teilweise ungenügender wissenschaftlicher Ausrüstung in den Schuldienst.

Die Lehrerschaft an den Seminarien als solche kann auch nicht genau in einer Zahl fixiert werden, weil an vielen Anstalten ihre Betätigung nicht allein auf die Lehrerbildung beschränkt bleibt. Sie darf jedoch, ohne einen grossen Fehler zu begehen, auf 250 Personen geschätzt werden, worunter sich zirka 35 Lehrerinnen ($\frac{1}{7}$ der Lehrer) befinden werden.

3) Unterricht.

Mit Ausnahme der speziell pädagogischen Fächer, welche in der Regel erst in den oberen Klassen in Frage kommen, ist der Unterricht an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten der grösseren Kantone von demjenigen an den Mittelschulen (Real- und Industrieschulen) kaum wesentlich verschieden. Diejenigen Kantone, welche gleichzeitig eine nicht sehr frequentirte Kantonsschule zu unterhalten haben, kommen daher in neuerer Zeit schon aus ökonomischen, in erster Linie allerdings auch aus Gründen der Zweckmässigkeit dazu, die Lehrerbildung an die kantonale Mittelschule zu verlegen und nur für die berufliche Ausrüstung spezielle Einrichtungen zu treffen (Solothurn, Zug).

Eine Eigentümlichkeit einzelner Seminarien besteht darin, dass sie in einigen Kantonen auch Anleitung zur Betreibung der Landwirtschaft zu geben haben, während sie in andern ausschliesslich ihrer eigentlichen Aufgabe sich widmen können, Lehrer der Jugend zu bilden.

In jenen Kantonen werden also die Lehrer schon durch ihre Vorbildung darauf hingewiesen, später neben der Schule noch Landwirt zu sein, und darnach ist auch die Besoldung bemessen.

Im Kanton Wallis dauert der Seminarkurs 2 Jahre, d. h. 2 Winterhalbjahre und in dieser kurzen Unterrichtszeit muss insbesondere auch der Unterricht im Wein- und Obstbau Berücksichtigung finden. Der Jahresbericht der Seminardirektion in Sitten sagt in dieser Beziehung:

»Nous avons donné une grande importance à l'enseignement agricole en général, cependant la viticulture et l'arboriculture ont tout spécialement attiré notre attention. . . . Il est fort regrettable que tous ces jeunes instituteurs ne puissent mettre en pratique leurs connaissances; les trois quarts d'entre eux s'en vont dans des communes situées au fond des vallées, ou perchées sur les versants des montagnes, où ils n'auront jamais la moindre occasion de les appliquer.«¹⁾

In neuester Zeit ist auch die Aufgabe an die Seminarien herangetreten, dem Handfertigkeitsunterricht für Knaben Vorschub zu leisten, und es ist zur Stunde in den Lehrerseminarien in Bern (Hofwyl), Lausanne und Genf dieser Unterricht durch Einrichtung bezüglicher Kurse der Volksschullehrerbildung zugewiesen worden.

Das Turnen wird an den Seminarien ebenfalls sehr emsig betrieben, weil das schweizerische Militärdepartement diesen Unterricht inspizieren lässt.

Das Singen muss vor allem andern als ein Fach bezeichnet werden, dem in den Lehrerseminarien besondere Aufmerksamkeit

¹⁾ Bemerkung. Nach gesetzlicher Vorschrift sollte eigentlich jede Schule im Kanton Wallis, soweit dies überhaupt möglich ist, mit einer Baumschule (pépinière) umgeben sein, damit der Lehrer in der Lage ist, seine Kenntnisse in der Baum- und Weinzucht durch die Kinder weiter zu verbreiten. In einigen Gemeinden werden die Schulkinder unter Leitung des Lehrers angehalten, selbst auf einem ihnen von den Eltern überlassenen kleinen Areal eine Baumschule anzulegen.

zuzuwenden ist, weil die Lehrer in erster Linie dazu berufen sind, nicht nur die Jugend gesangeskundig zu machen, sondern auch den Volksgesang zu heben und zu fördern.

Endlich erscheint auch das Zeichnen immer mehr in den Vordergrund gerückt, weil diese Kunst dem Schweizervolk wirksame Mittel an die Hand gibt, erwerbsfähiger zu werden und in Gewerbe und Industrie die Konkurrenz mit den mächtigen Nachbarn besser zu bestehen.

Wann kommt endlich einmal ein Pädagoge, welcher sich der vielgeplagten und vielgeduligten Lehrerseminarien annimmt, und verlangt, dass diese Anstalten nicht nebenbei auch Landwirte, Gärtner, Bienenzüchter, Handarbeiter, Turner, Sänger, Zeichner etc. etc., sondern einzig und allein Lehrer der Jugend heranzubilden haben?

VI. Höhere Töcherschulen.

1) Unterrichtsprogramme.

Die Töcherschulen Zürich (in Verbindung mit dem Lehrerinnenseminar), Winterthur, Bern, Basel, Lausanne, Neuenburg und Genf) veröffentlichen ihre besondern Jahresprogramme.

Über das neu erlassene Übergangsprogramm der Sekundarschule und höhern Töcherschule in Genf (untere Abteilung 4 Klassen, obere Abteilung 3 Klassen, je mit section littéraire und section pédagogique) ist folgendes zu bemerken:

Durch alle 7 Klassen hinauf werden weibliche Arbeiten, Französisch, Deutsch, Geschichte, Geographie, Singen und Zeichnen betrieben. Die Hygiene tritt in der 6. Klasse als besonderes Fach auf, die Haushaltslehre (inklusive Kindererziehung) wird in der 7. Klasse betrieben. Das Fach der Arithmetik erscheint in den untern 4 Klassen, die Geometrie in den folgenden 2 Klassen.

Als fakultative Kurse werden aufgeführt: Literatur, Religionsgeschichte, Geschichte der Philosophie, Kunstgeschichte, Rechtslehre. In der pädagogischen Abteilung sind besondere Kurse in Psychologie, Pädagogik und Methodik eingerichtet.

Mit Ausnahme der höhern Töchterschulen in Basel und Genf, welche zugleich Staatsschulen sind, werden diese Anstalten von den betreffenden Städten, teilweise mit Staatssubvention, unterhalten.

Die höhern Töchterschulen in Bern, Basel und Genf sind in ihren oberen Klassen oder in besondern Abteilungen zugleich Lehrerinnenseminarien. Das Lehrerinnenseminar in Aarau ist zugleich höhere Töchterschule, indem die Fächer des Seminars nach Auswahl auch von Nichtseminaristinnen benutzt werden können.

Als Vorkurs der höhern Töchterschule in Zürich dient sowohl die 4. Klasse der Mädchensekundarschule als auch die 1. Klasse des Lehrerinnenseminars (Abteilung Nichtseminaristinnen). An dieser Anstalt wird in 2—3 Jahreskursen auch lateinisch gelehrt, um den Schülerinnen den Übertritt zum medizinischen Studium an der Hochschule zu ermöglichen. Im Winter werden jeweilen vor und nach Neujahr zwei Zyklen von je 6 Vorträgen auch für ein weiteres Damenpublikum gehalten, welche im Schuljahr 1886/87 das Thema: »Über Dichtung und Dichtkunst« beschlugen.

2) Frequenz.

Die Frequenz der höhern Töchterschulen im Berichtsjahr ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Jahres- kurse	Klassen	Schüle- rinnen	Lehrer	Lehrerin- nen	Total
Zürich	2	2	91 ¹⁾	7	1	8
Winterthur	2	2	67	3	4	7
Bern	8	20	679 ²⁾	14	20	34
Basel	6	7	889	14	11	25
Aarau	3	3	16 ³⁾	4	2	6
Lausanne	7	7	270 ²⁾	10	9	19
Neuenburg	2	1	103	15	2	17
Genf	8	22	1096 ²⁾	39	25	64
		64	3211	106	74	180

¹⁾ Inklusive 35 Nichtseminaristinnen am Lehrerinnenseminar.

²⁾ Inklusive Sekundarschule.

³⁾ Exklusive Lehrerinnenseminar.

Hiebei ist zu bemerken, dass insbesondere im Kanton Waadt noch eine grössere Zahl anderer Töcherschulen besteht, welche Mädchen vom 9.—15. Altersjahr aufnehmen und teilweise eine über den gewöhnlichen Volksschulunterricht hinausreichende Bildung vermitteln. Da jedoch aus den eingegangenen Angaben nicht überall ersichtlich ist, ob sie als Töcherschulen für sich allein betrieben werden oder nur Teile der betreffenden Collèges communaux mit gemischten Geschlechtern sind, wurden sie für diesmal unter die Mittelschulen eingereiht.

VII. Kantonsschulen (Gymnasien, Industrieschulen).

1) Unterrichtsprogramme.

Im Kanton Genf wurde ein Übergangsprogramm für das Collège erlassen.

In der untern Abteilung (3 Jahreskurse) beginnt das Lateinische in der 1. Klasse (vom 12. Altersjahr an), Griechisch wird nur in den 4 Klassen der Section classique des Gymnasiums (obere Abteilung des Collège) gelehrt. Gesang und Turnen werden nur in der untern Abteilung, also im Gymnasium nicht mehr betrieben. Das Englische ist fakultativ in der Literar-, obligatorisch in der Realabteilung, das Italienische fakultativ in der Realabteilung. Der Unterricht im Deutschen wird in allen 7 Klassen und an sämtlichen Abteilungen gelehrt. Geographie und Naturkunde fehlen nur in der obersten Klasse. Volkswirtschafts- und Rechtslehre treten als selbständige Fächer auf in der obersten Klasse der Real- und technischen Abteilung, in der pädagogischen Abteilung und in der Handelsabteilung in den 3 oberen Klassen; Philosophie in den 2 obersten Klassen der Literar- und Realabteilung des Gymnasiums. In der pädagogischen Abteilung des Gymnasiums werden in der 3. Klasse auch Hygiene und in allen 4 Klassen Handarbeiten betrieben.

In der Kadettenordnung der Kantonsschule in Frauenfeld (Thurgau) ist die Abänderung getroffen worden, dass die Schüler der I.—II. Klasse, welche dem Alter nach in die

III. Klasse gehören, die Übungen auch mitmachen können, während körperlich wenig entwickelte Schüler der III. Klasse für 1 Jahr befreit sind.

Das Programm der höhern Schulen im Kanton Tessin hat seit Ermöglichung des Vertragsabschlusses mit dem eidgenössischen Polytechnikum betreffend prüfungsfreien Übertritt nachfolgende Modifikationen erfahren:

Lyzeum: Philosophische Abteilung. Wegfall der descriptiven Geometrie und entsprechende Vermehrung der Physikstunden.

Technische Abteilung. Vermehrung der Stunden in Deutsch, descriptiver Geometrie, Physik und im technischen Zeichnen.

Gymnasium: Technische Abteilung. Vermehrung der Stunden in Deutsch und in den mathematischen Übungen unter Wegfall der Handelsfächer.

Der Erziehungsrat des Kanton Uri hat betreffend Stipendienverabfolgung verordnet, dass ein Stipendiat sich zu verpflichten hat, nach erfolgter Ausbildung 6 Jahre dem Kanton zu dienen, oder den Betrag der erhaltenen Unterstützungen, jedoch ohne Zins, sukzessive und proportionell der nicht erfüllten Dienstzeit, zurückzuzahlen.

2) Frequenz.

a. *Gymnasien.*

Kanton	Ort	Jahres- kurse	Klassen	Schüler	Maturitäts- prüfungen	Lehrer
Zürich:	Zürich	6 1/2	17	400	31	35
	Winterthur	6 1/2	7	137	12	11
Bern:	Bern	8 1/2	13	330	14	32
	Burgdorf ²⁾	8	8	158	20 ¹⁾	17
	Pruntrut ³⁾	8	8	121		15
Luzern:	Luzern ⁴⁾	8	8	174	37	25
Übertrag				1320		

¹⁾ Inklusive 10 von der Lerberschule in Bern (Privatgymnasium).

²⁾ Enthält auch eine Real- und eine Handelsabteilung.

³⁾ Enthält auch eine Realabteilung.

⁴⁾ Inklusive Lyzeum.

Kanton	Ort	Jahres- kurse	Klassen	Schüler	Maturitäts- prüfungen	Lehrer
		Übertrag		1320		
Uri:	Altorf	6	6	41		6
Schwyz:	Schwyz ¹⁾	8	14	291		22
	Einsiedeln ¹⁾	8	8	237		21
Unterwalden O.-W.:	Sarnen ²⁾	6	8	140		13
	Engelberg	6	6	83		11
Unterwalden N.-W.:	Stans	6	6	95		9
Zug:	Zug	6 1/2	7	78		10
Freiburg:	Freiburg ^{1) 3)}	8	8	307		32
Solothurn:	Solothurn	7	7	96	17	23
Basel:	Basel	8	18	530	21	28
Schaffhausen:	Schaffhausen	6	6	67	4	16
Appenzell A.-Rh.:	Trogen	5	5	62		7
St. Gallen:	St. Gallen	7	7	180	15	27
Graubünden:	Chur	7	7	100	9	26
Aargau:	Aarau	6	6	93	16	21
Thurgau:	Frauenfeld	7	7	66	7	20
Tessin:	Mendrisio	6	6	128		8
	Lugano ¹⁾	9	9	181		13
	Locarno	6	6	69		9
	Bellinzona	6	6	66		10
Waadt:	Lausanne ⁴⁾	7	8	262		
	Lausanne ⁵⁾	2 1/2	3	94		
	Collèges ⁶⁾	3—6	3—15	1406 ⁶⁾		165 ⁶⁾
Wallis:	Sion ¹⁾	8	8	84		
	Brigue	6	6	67		
	St. Maurice	6	6	93		
Neuenburg:	Neuenburg ⁴⁾	5	5	137		13
	Neuenburg ⁵⁾	2	4	108		20
Genf:	Genf	7	28	634		20
Total der Schüler				7115		

b. Industrieschulen.

Zürich:	Zürich	4 1/2	5	91	3	18
Winterthur:	Winterthur	3 1/2	4	27	2	7
Übertrag				118		

¹⁾ Inklusive Lyzeum.

²⁾ 6 Gymnasial- und 2 Realklassen.

³⁾ Enthält auch eine Real- und eine Handelsabteilung.

⁴⁾ Collège.

⁵⁾ Gymnase.

⁶⁾ Darunter 560 Mädchen, 30 Lehrerinnen.

Kanton	Ort	Jahres- kurse	Klassen	Schüler	Maturitäts- prüfungen	Lehrer
		Übertrag		118		
Bern:	Bern	3 1/2	4	35	4	1)
Luzern:	Luzern	6	6	132	2	1)
Solothurn:	Solothurn	6	6	86	6	1)
Basel:	Basel	7 1/2	21	676	21	32
Schaffhausen:	Schaffhausen	5 1/2	6	49	3	1)
St. Gallen:	St. Gallen	4	4	43	5	1)
Graubünden:	Chur	6	6	140	1	1)
Aargau:	Aarau	3 1/2	4	56	6	1)
Thurgau:	Frauenfeld	6 1/2	7	129	7	1)
Waadt:	Lausanne	8	11	403		21
	2 Ecoles industrielles mixtes	3	3—5	94 2)		10
Neuenburg:	Neuenburg	1	4	107 2)		27 3)
Genf:	Genf	7		562		20
Total der Schüler				2630		

c. *Handelsschulen.*

	Jahreskurse	Klassen	Schüler
Zürich	2	2	29
Bern	2	2	41
Basel	3	3	68
St. Gallen	3	3	49
Neuenburg	2	2	59
Genf	3	3	28
Total der Schüler			274

Es war noch nicht möglich, die Gymnasien, Industrie- (Real-) Schulen und Handelsabteilungen genau auseinanderzuhalten. Immerhin wurde der Versuch gemacht, festzustellen, wie viele Mittelschüler die humanistische, die realistische oder die merkantile Richtung einschlagen. Da eine grössere Zahl von Gymnasien gleichzeitig auch Realschulen sind und die Schüler nicht getrennt angegeben wurden, so finden sich in der vorstehenden Zusammenstellung der erstern noch mehrere realistische Abteilungen inbegriffen. Die Gesamtzahl der Schüler bei a) steht also über, diejenige bei b) unter der Wirklichkeit.

1) Lehrer gemeinschaftlich mit den Gymnasien.

2) Darunter 91 Mädchen.

3) Darunter 5 Lehrerinnen.

Auch die Schüler der Handelsabteilung sind an verschiedenen Orten noch in denjenigen der Gymnasien und Industrieschulen inbegriffen, sodass deren Zahl wohl mindestens zu verdoppeln wäre, um den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen.

Dieser blosser Hinweis dürfte wohl dazu führen, dass künftig in den Programmen bzw. in den Berichten der Erziehungsdirektionen in den Frequenzlisten der einzelnen Anstalten diese Richtungen überall auseinandergehalten würden, damit eine vollständige Statistik ermöglicht wird.

Ebenso muss der Wunsch als gerechtfertigt erscheinen, dass angegeben werde, wie viele der Abiturienten für Hochschulen einer- und für das Polytechnikum andererseits die Maturitätsprüfung absolviert haben.

Ferner dürften auch die hauptsächlichen Bedingungen der Aufnahme alljährlich im Programm Platz finden.

Endlich wird in vielen Programmen vergessen, die nötigen Angaben über den Bestand des Lehrpersonals zu machen, indem jeweilen nur die Veränderungen notiert werden.

Einzelne Vorstände haben sich die verdankenswerte Mühe genommen, dem Unterrichtsprogramm eine Übersicht der Fächer nebst Stundenverteilung auf die einzelnen Klassen beizugeben; sie erleichtern dadurch wesentlich den Einblick in die Organisation der betreffenden Anstalten. Leider fehlen diese Übersichten in den meisten Programmen noch. Diese Bemerkung dürfte aber genügen, die Vorstände zu veranlassen, dass sie sich künftig mit Rücksicht auf die Notwendigkeit gegenseitiger Orientierung diese Mühe nicht reuen lassen.

3) Das Schulgeld.

Bereits haben einzelne Kantone bzw. Städte den Anfang gemacht, auch auf dieser Stufe auf den Bezug eines Schulgeldes zu verzichten (Basel, Winterthur, letzteres für die Kinder von Bürgern und niedergelassenen Schweizerbürgern, Bern Progymnasium).

An den übrigen Mittelschulen wird ein mässiges Schulgeld bezogen (Zürich 30—50 Fr., Genf 40—60 Fr., Bern 60 Fr., Lausanne, Collège, 60—70 Fr., Ecole industrielle 40—50 Fr., Neuenburg 50 bis 90 Fr.).

An sämtlichen Schulen sind für dürftige Schüler Freiplätze erhältlich, auch werden in den meisten Kantonen beträchtliche Summen für Stipendien verwendet.

VIII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

1) Beschlüsse betreffend Einrichtung von Kursen.

Durch ein Dekret des Grossen Rates des Kantons Aargau wurde in diesem Kanton eine landwirtschaftliche Winterschule errichtet und bei Beginn des Winterhalbjahrs 1887/88 in Brugg eröffnet.

Der Unterricht umfasst zwei Winterkurse und erstreckt sich auf allgemeine Bildungsfächer (Rechnen, Zeichnen), Hilfsfächer (Naturwissenschaften, Feldmessen, Gesetzeskunde, Volkswirtschaftslehre) und landwirtschaftlichen Fachunterricht nebst Geräte- und Maschinenkunde, Betriebslehre und Buchführung.

Die Teilnahme ist unentgeltlich, ebenso wird das Schulmaterial vom Staate geliefert. Weniger bemittelte Schüler erhalten Stipendien.

Zum Eintritt wird das zurückgelegte 17. Altersjahr und der Nachweis über mindestens einjährigen praktischen Dienst in der Landwirtschaft verlangt.

In Lausanne wurde vom Staatsrat des Kantons Waadt im Winterhalbjahr 1887/88 während 4 Monaten ein Elementarkurs für Landwirtschaft eingerichtet, dem im Winterhalbjahr 1888/89 die Fortsetzung folgen wird. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Der Kurs ist unentgeltlich. Es wird vom Staatsrat ein Kredit von 8000 Fr. hiefür ausgesetzt.

Im Kanton Zug wurde vom Kantonsrat für das Jahr 1887 ein Kredit von 1000 Fr. bewilligt für Stipendien zu Gunsten von Kandidaten, welche theoretisch-praktische Ackerbau- und landwirtschaftliche Sommer- oder Winterschulen oder landwirtschaftliche Kurse besuchen.

2) Die kantonalen landwirtschaftlichen Schulen.

a. *Strickhof bei Zürich.*

Der Jahresbericht der Direktion wendet sich gegen die Aufnahme von Schülern, welche noch nichts von der Landwirtschaft verstehen und etwa nur Landwirte werden wollen, weil sie ihren bisherigen Schulunterricht aus irgend welchen Gründen nicht mehr fortsetzen können und im Studium, sowie in der praktischen Betreibung der Landwirtschaft Heilung von allerlei Schäden suchen, welche ihnen städtische Verhältnisse beigebracht haben. Die Schule will eine Lernstätte für Bauernsöhne sein und insbesondere auf den Kleinbetrieb der Landwirtschaft Rücksicht nehmen. Die Schüler sollten vor dem Eintritt sich bei einem tüchtigen Landwirt praktisch betätigen, damit sie ihre Lebensaufgabe mit Verständnis erfassen und den Unterricht mit Bewusstsein betreiben.

Es werden für die Bildung junger Landwirte folgende Stufen angedeutet, welche zu erreichen wären:

1. (unterste) Stufe: Landwirtschaftliche Wanderjahre (die jungen Leute sollen als Dienende andere landwirtschaftliche Verhältnisse kennen lernen).

2. Stufe: Beteiligung am landwirtschaftlichen Vereinsleben und an den Spezialkursen; Lektüre.

3. Stufe: Besuch landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen.

4. Stufe: Besuch einer theoretisch-praktischen landwirtschaftlichen Schule.

5. Stufe: Besuch einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt.

Jeder junge Landwirt ist in der Lage, wenigsten die Bildungsmittel der drei ersten Stufen zu benutzen.

b. *Landwirtschaftliche und Molkerei-Schule in Rütli (Bern).*

Ein Gesetzesentwurf betreffend die Reorganisation der Anstalt wurde am 25. Oktober 1886 vom Bernervolke verworfen, wohl hauptsächlich wegen der geplanten Neuerungen (Molkereischule, Musterwirtschaften).

Ein Brandunglück (Einäscherung der Anstaltsscheune in Folge von Selbstentzündung von Emd) suchte gleich nachher die Anstalt heim und verursachte einen Brandschaden an Gebäuden von 50 000 Fr. und an Mobiliar von 22 000 Fr. Die neue Scheune war binnen Jahresfrist erstellt (Bausumme 75 000 Fr.).

Im Frühjahr 1887 wurde in provisorischer Weise eine Molkereischule an der Schule eröffnet, an welcher jeden Sommer 4—6 Jünglinge als Molkereischüler aufgenommen werden sollen. Für den Betrieb der Käserei ist ein Oberkäser und ein Hüttenknecht angestellt, welche befähigt sein sollen, eine Käserei musterhaft zu führen und angehenden Käsern rationelle Anleitung in der Fabrikation von Milchprodukten zu erteilen.

Im Jahresbericht der Anstalt wird das Bedauern ausgesprochen dass die weitere Ausbildung in der Land- und Milchwirtschaft in den wohl situirten Familien immer noch dem am wenigsten befähigten Sohne zugedacht werde, während doch auch die richtige Ausübung dieses Berufes gute Anlagen voraussetze. Im weitem wird bemerkt, dass eine verhältnismässig noch viel grössere Zahl von Jünglingen eine bessere theoretische und praktische Ausbildung in den landwirtschaftlichen Schulen suchen sollten, wenn die auf diesem Gebiete noch zu erringenden Fortschritte wirklich erzielt werden wollen.

Ebenso werden die Eltern dringend ermahnt, ihre Söhne nicht zu früh in diese Anstalten zu schicken, da eine erfolgreiche Benutzung des Unterrichts erst in einem reifern Alter vorausgesetzt werden könne.

Es wird also an massgebender Stelle dafür gehalten, dass für den Eintritt in die kantonalen landwirtschaftlichen Schulen statt des bisherigen (15. Altersjahres) ein höheres Alter (17.—18. Altersjahr) angesetzt werden sollte.

c. Landwirtschaftliche Schule in Cernier (Neuenburg).

Diese bereits früher bestandene landwirtschaftliche Schule wurde im Jahr 1887 zur kantonalen Schule erhoben und mit einem Gründungskapital von 275 000 Fr. ausgestattet. Ihr Gebiet umfasst 28 Hektaren, nebst 20 Hektaren Wald und Weide.

Der Erfolg des Unterrichts wird noch beeinträchtigt durch den sehr ungleichen Bildungsgrad der aufgenommenen Schüler. Der Bericht der Direktion sagt: »Nous ne saurions trop insister sur l'avantage qu'il y aurait, soit pour l'Ecole, soit pour les élèves eux-mêmes, à ce que nous ne recevions que des jeunes gens assez âgés et possédant une instruction suffisante pour pouvoir suivre avec fruit l'enseignement purement agricole qui seul doit être donné dans notre établissement.«

3) Frequenz:

	Schüler		Total	Lehrer
	I. Klasse	II. Klasse		
Zürich: Strickhof	24	27	51	10
Bern: Rütli	33 ¹⁾	26	59	11
Neuenburg: Cernier	21	7	28	8
Zusammen	78	60	138	29

4) Schul- bzw. Kostgeld.

Sämtliche drei Anstalten haben Konvikteinrichtungen. Die nachstehenden verlangten Entschädigungen begreifen also sowohl Schulgeld als Kostgeld in sich.

	Kantons- und Schweizerbürger	Ausländer
	Fr.	Fr.
Zürich (Strickhof)	200	600
Bern (Rütli)	300	450
Neuenburg (Cernier)	300	1000

Für Nichtkantonsbürger (Schweizerbürger) wird im Strickhof ein Kost- und Schulgeld von 550 Fr., in Rütli ein solches von 450 Fr. verlangt. Der Bund vergütet jedoch den Mehrbetrag über 200 bzw. 300 Fr., sodass sämtliche Schweizerbürger an diesen 2 Schulen nur 200 bzw. 300 Fr. Kostgeld zu bezahlen haben.

¹⁾ Inklusive Vorkurs.

IX. Gewerbliche Berufsschulen.

1) Verordnungen und Beschlüsse.

a. *Lehrplan des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur.*

Die Revision dieses Lehrplanes führt folgende Veränderungen mit sich: Die Schule für Chemiker und diejenige für kunstgewerbliches Zeichnen und Modelliren sind von 4 auf 5 Semesterkurse erweitert. An der Schule für Maschinentechniker ist vom 4. Semester an eine besondere Abteilung für Elektrotechniker eingerichtet. Der Fachunterricht ist teilweise schon in das 2. Semester verlegt worden, während bisher in den 2 ersten Semestern vorzugsweise allgemein bildender Unterricht erteilt wurde.

In Anbetracht der kurzen Unterrichtszeit wollte damit auch erreicht werden, dass der Eintritt in obere Klassen zur Ausnahme werde und die Schüler sämtliche Kurse durchmachen müssen.

b. *Organisation, Reglement und Lehrplan der aargauischen Handwerkerschulen.*

Als obligatorische Fächer für die Handwerkerschulen, welche Anspruch auf kantonale und auf Bundessubventionen erheben wollen, werden in diesem Erlass bezeichnet: Technisches Zeichnen, Freihandzeichnen, gewerbliche Geometrie und allgemeine Fächer (Rechnen, Lesen, Geschäftsaufsätze und Buchführung), soweit sie nicht durch andere Schulen erteilt werden.

Als fakultative Fächer können nach Bedürfnis eingeführt werden: Modelliren, mechanische Physik, Materialkunde, Stillehre, Holzschnitzen, fremde Sprachen, Schreiben.

Der Unterricht in den 3 erstgenannten Fächern muss das ganze, der übrige Unterricht wenigstens das halbe Jahr andauern. Am Schluss des Schuljahres findet eine Ausstellung, eventuell eine Prüfung statt. Halbjährlich wird dem Meister ein Zeugnis über die Leistung des Lehrlings ausgestellt. Beim Austritt erhält der Schüler ein Entlassungszeugnis.

c. *Instruktionskurs für Zeichnungslehrer.*

Am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur wurde ein 3. Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an ge-

werblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz für die 2 Sommersemester 1888 und 1889 vorgesehen. Im Sommer 1888 soll das gewerbliche Freihandzeichnen und Modelliren und im Sommer 1889 das bautechnische und mechanisch-technische Zeichnen betrieben werden. Die Teilnahme am ersten Kurs verpflichtet nicht zur Fortsetzung im folgenden Jahr. Es wird kein Schulgeld erhoben. Der Bund übernimmt $\frac{2}{3}$ der Kosten.

2) Frequenz.

a. *Technikum in Winterthur.*

Da diese Schule die erste ihrer Art in der Schweiz war und mit dem Schuljahr 1886/87 bereits ihre 13jährige Wirksamkeit vollendet hat, möge hier eine Zusammenstellung ihrer Frequenz von 1874—1886 folgen:

	Schüler	Hospitanten	Arbeiter	Total
1874/75	89	86	83	258
1875/76	171	120	126	417
1876/77	187	110	91	388
1877/78	165	119	72	356
1878/79	150	112	63	325
1879/80	152	139	37	328
1880/81	163	145	52	360
1881/82	145	150	71	366
1882/83	162	157	156	475
1883/84	188	155	148	491
1884/85	172	149	120	441
1885/86	204	119	148	471
1886/87	229	115	168	512
In 13 Jahren	2177	1676	1335	5188
Durchschnitt	167	129	103	400

Wenn nur das erste Dezennium (1874/83) in Betracht fällt, so ergibt sich folgende durchschnittliche Schüler-Frequenz der einzelnen Fachabteilungen in % der Gesamtschülerzahl:

Schule für Bautechniker	17,1 0/0
» » Maschinentechniker	43,8 0/0
» » Chemiker	7,9 0/0
» » Geometer	10,3 0/0
» » kunstgewerbliches Zeichnen und Modelliren	5,0 0/0
» » Handel	15,9 0/0

Von den ordentlichen Schülern gehörten im ersten Dezenium 40,6 0/0 dem Kanton Zürich, 50 0/0 der übrigen Schweiz und 9,4 0/0 dem Auslande an.

Hospitanten finden sich vorzugsweise an der Handelsabteilung, welche von den Lehrlingen und jungen Kaufleuten von Winterthur und Umgebung benutzt wird, dann auch an der Abteilung für Kunstgewerbe.

b. Kunstgewerbeschule in Zürich.

Die Anstalt zählte im Sommer 1886 54, im Winter 1886/87 82 Teilnehmer an einzelnen Kursen. Unter den erstern waren 17, unter den letztern 22 Damen. Die Frequenz der Kurse gestaltete sich folgendermassen:

	Sommer 1886	Winter 1886/87
Ornamentzeichnen	35	49
Blumenzeichnen	36	44
Figurenzeichnen	39	54
Portrait	13	19
Dekorationsmalen	3	12
Aktzeichnen	7	16
Architektik und gewerbliches Zeichnen	29	39
Kompositionsübungen	2	2
Kompositionsübungen für Fachornamente	8	13
Fayencemalen	9	17
Modelliren	22	21
Holzschnitzen	—	1
Stillehre	29	31
Darstellende Geometrie	22	20
Perspektive	8	14

Von den 82 Teilnehmern im Winterkurse waren 7 Bildhauer, Bildschnitzer, Hafner, Gipser, Modelleure; 12 Maler, Dekorationsmaler, Glasmaler; 6 Xylographen und Lithographen; 11 Zeichnungslehrer; 9 Dessinateure; 1 Schlosser; 3 Schreiner; 4 Bauzeichner; 5 für Aquarell- und Ölmalen; 11 für Fayencemalen; 13 für Zeichnen.

c. Kunstschule in Bern.

An der kunstgewerblichen Abteilung wurden 20 Schüler unterrichtet, wovon 12—13 angehende Kunsthandwerker. Die Direktion will sich angelegen sein lassen, eine engere Beziehung zwischen den oberländischen Schnitzlerschulen und ihrer eigenen Anstalt anzubahnen.

d. Kunstgewerbeschule in Luzern.

Von den Tagesschülern besuchten 18 die Abteilungen für Freihandzeichnen und dekorative Malerei, 8 die Abteilungen für Modelliren und Holzschnitzen, 6 die Abteilung für Kunstschlosserei.

An der Abteilung für dekorative Malerei ist die Pyrographie als neues Fach aufgenommen worden. Es wurden Ansichten aus dem alten Luzern in Holzbrandtechnik auf Ahornholz ausgeführt als Füllungen eines neu erstellten Täfers.

Der Unterricht in der Stillehre und Kunstgeschichte erfreute sich in Folge möglichst populärer Haltung der Vorträge einer regern Teilnahme. Unter den Schülern der Abend- und Sonntagskurse waren folgende Gewerbe vertreten: Maler 11, Vergolder 3, Tapezirer 2, Schreiner 11, Drechsler 1, Wagner 1, Goldschmiede 5, Schlosser 3, Spengler 3, Gürtler 1, Steinmetze 2, Stukkateure 1, Hafner 1, Bauzeichner 3, Typographen 2, Buchbinder 3, Schneider 2, Gärtner 1.

e. Allgemeine Gewerbeschule in Basel.

Diese Schule ist auf Mai 1887 eröffnet worden, und ihr erster Bericht bezieht sich also erst auf das Schuljahr 1887/88.

f. Zeichnungsschule des Gewerbemuseums St. Gallen.

Die Zeichnungsschule wurde von 93 Schülern besucht.

g. *Ecole des Arts Industriels in Genf.*

Die Anstalt zählte im Berichtsjahr 193 Schüler, welche teils Tages-, teils Abendunterricht genossen.

Diese sämtlichen Fachschulen beziehen ein verhältnismässig geringes Schulgeld und gewähren dürftigen Schülern in zuvorkommender Weise Freiplätze.

X. Tierarzneischulen.

1) Verordnungen.

Der neue Studienplan der kantonalen Tierarzneischule in Zürich ordnet die Verteilung der Vorlesungen und Kurse auf die einzelnen Fächer und Lehrstellen. Der Unterrichtskurs umfasst 3 1/2 Jahre, d. h. 4 Winter- und 3 Sommersemester. Ausser den eigentlichen Veterinärfächern werden auch Freifächer an der Hochschule oder am eidgenössischen Polytechnikum zur Benutzung empfohlen.

An der Anstalt wird auch Reitunterricht und im Schüler-Turnverein militärischer Vorunterricht erteilt.

An der nämlichen Schule sind Bestimmungen betreffend die ambulatorische Klinik erlassen worden. Diese Einrichtung soll die Schüler für eine selbständige Praxis in der Tierheilkunde vorbereiten, und es werden durch die Schüler des obersten Kurses unter der Leitung des Vorstandes des Tierspitals bzw. dessen Assistenten auswärtige Patienten behandelt.

2) Frequenz.

Die beiden kantonalen Tierarzneischulen Zürich und Bern weisen am Schluss des Berichtsjahrs folgende Schülerfrequenz auf:

Wintersemester 1886/87;

	Schüler	Kantonsbürger	Davon waren Andere Schweizer	Ausländer
Zürich	51	11	38	2
Bern	45	20	23	2
	96	31	61	4

Die Tierarzneischule in Zürich hat in den letzten 20 Jahren folgende Frequenz aufgewiesen:

Jahr	Schüler	Davon waren		
		Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ausländer
1867/68	27	8	19	—
1868/69	33	11	21	1
1869/70	44	15	28	1
1870/71	46	15	28	3
1871/72	52	13	35	4
1872/73	52	7	43	2
1873/74	41	5	35	1
1874/75	38	3	34	1
1875/76	37	6	23	8
1876/77	30	6	22	2
1877/78	33	7	24	2
1878/79	35	7	27	1
1879/80	35	7	27	1
1880/81	38	10	26	2
1881/82	32	6	24	2
1882/83	36	8	23	5
1883/84	30	6	21	3
1884/85	33	8	21	4
1885/86	44	10	31	3
1886/87	51	11	38	2
	767	169	550	48

Die Durchschnittsfrequenz stellt sich damit auf 38, wovon 8 Kantonsbürger, 28 andere Schweizerbürger und 2 Ausländer.

Die ordentlichen Jahresausgaben betrugen durchschnittlich Fr. 25 000, abgesehen von den Kosten für Bauten und Reparaturen, welche in einzelnen Jahren die ordentlichen Ausgaben um ein wesentliches überstiegen.

Die Verhältnisse an der kantonalen Tierarzneischule in Bern sollen ungefähr die nämlichen sein, sodass diese beiden Anstalten in der Tat längst den kantonalen Charakter verloren und eine allgemeine schweizerische Bedeutung erlangt haben.

3) Krankenmaterial.

Es wurden im Schuljahr 1886/87 den beiden Anstalten die nachfolgende Zahl von Patienten zur Behandlung übergeben:

	Tierspital Patienten	Konsul- tationen	Ambulatorische Klinik	Total
Zürich:	1326	3157	3205	7688
Bern:	363	1110	2028	3501

Es mögen hiebei an der zürcherischen Anstalt eine Anzahl Patienten doppelt gezählt sein, weil die Frequenzziffern der beiden Semester addirt wurden; immerhin wird die Frequenz des Tierspitals eine wesentlich grössere sein als in Bern, wo es an den nötigen Stallungen fehlt, um mehr Patienten unterzubringen. In der ambulatorischen Klinik sind in Zürich die überhaupt gemachten Besuche gezählt.

XI. Hochschulen, Fakultäten.

1) Verordnungen und Reglemente.

a. *Reglement der Hochschule in Genf.*

Diese vorläufige provisorische Verordnung setzt ein Wintersemester von 5, ein Sommersemester von 3 Monaten fest, sodass der Unterricht 8 Monate und die Ferien 4 Monate dauern. In den beiden Wochen vor Beginn des Winter- und nach Schluss des Sommersemesters finden die Aufnahms-, Schluss- und Beförderungs-Examen statt.

In der Woche von Weihnachten bis Neujahr werden die Vorlesungen für 10 Tage und zu Ostern für 4 Tage unterbrochen.

Ausser den immatrikulirten Studirenden werden auch Zuhörer zu den Vorlesungen zugelassen, welche ebenfalls mindestens 18 Jahre alt sein müssen.

Um in die staatswissenschaftliche, theologische und medizinische Fakultät einzutreten, haben die Studirenden während eines Jahres als Vorbereitung allgemeine wissenschaftliche Vorlesungen an den übrigen Fakultäten zu hören, worauf dann auf Grund einer Prüfung erst der Eintritt in die betreffende Fakultät erfolgt.

Für die Theologen wird das Hebräische erst an der Hochschule begonnen.

Die durch Prüfungen zu erreichenden Grade sind bachelier, licencié, docteur.

Die Immatrikulations-Gebühr beträgt 20 Fr. Die aus dem Gymnasium in Genf übertretenden Studirenden sind hievon befreit. Das Schulgeld beträgt 5 Fr. pro wöchentliche Stunde im Semester. Es kann dürftigen schweizerischen Studirenden erlassen werden. Dasselbe fällt zur Hälfte in die Staatskasse, zur Hälfte an die Dozenten. Für die Gradprüfungen werden die Gebühren ebenfalls zu Handen des Staates bezogen (Doktor 200 Fr.).

b. Lehramtsschule an der Hochschule in Bern.

An der Hochschule in Bern ist in Verbindung mit der philosophischen Fakultät eine Lehramtsschule zur Bildung von Lehrern an Sekundarschulen und Progymnasien errichtet worden, an welcher die Dozenten der Hochschule und vom Regierungsrat ernannte Lektoren die durch Studienplan vorgesehenen Vorlesungen, Übungen und Repetitionen halten. Die Schule steht unter einer von der Erziehungsdirektion bestellten Kommission, deren Vorstand ein Professor der philosophischen Fakultät ist.

c. Reglement der medizinischen Poliklinik an der Hochschule in Zürich.

Die Verhältnisse an der medizinischen Poliklinik sind durch ein Reglement neu geordnet worden. Diese Einrichtung dient den Studirenden der Medizin als Unterrichts-Institut und den dürftigen Patienten als Wohltätigkeitsanstalt. Sie steht unter einem Direktor mit 2 Assistenzärzten und 2 Assistenten. Arme Kranke erhalten zu bestimmter Stunde täglich im Institut oder in ihrer Wohnung unentgeltlich ärztlichen Rat und Behandlung. Die Arzneien werden aus der Kantonsapothek geliepert.

d. Seminarien an den Hochschulen.

Eine Reihe von neu gegründeten Seminarien an den Hochschulen Zürich und Bern sind ein erfreuliches Zeichen, dass diese auf die einlässliche wissenschaftliche Verarbeitung des Unter-

richtsstoffes und auf praktische Einübung gerichteten Institute immer mehr als notwendige Ergänzung des freien akademischen Studiums betrachtet werden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat gemeinsame Bestimmungen betreffend die Seminarien an der Hochschule erlassen. Die betreffenden Vorlesungen und Übungen sind für die Studirenden unentgeltlich, und es wird den Dozenten das ausfallende Kollegiengeld vom Staate vergütet.

An der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich ist ein Seminar gegründet worden, welches den Studirenden alljährlich eine grössere Reihe von juristischen Vorlesungen und Übungen zu bieten hat.

An der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich wurde ein viertes Seminar, das romanisch-englische, eröffnet, welches in eine romanische und eine englische Sektion zerfällt. Auch hier sind für tüchtige schriftliche Arbeiten den Studirenden Semesterprämien bis auf 100 Fr. in Aussicht gestellt.

An der evangelischen theologischen Fakultät der Hochschule in Bern hat sich ein kirchenhistorisches Seminar gebildet, welches kirchen- und dogmengeschichtliche Repetitionen, kursorische Lektüre von Quellenschriften und Übungen interpretirender und quellenkritischer Art in Aussicht nimmt.

e. Studentenkasse in Bern.

Die neuen Statuten der bernischen Studentenkasse verordnen, dass jeder Studirende an der Hochschule gegen Bezahlung eines Beitrages von 1 Fr. per Semester in Krankheitsfällen unentgeltliche Behandlung und Medikamente erhält, sei es, dass er sich im Inselspital verpflegen lässt oder einen der Ärzte, welche die unentgeltliche Behandlung von Studirenden für das laufende Jahr freiwillig übernommen haben, zu Rate zieht.

f. Reglement über die Patentprüfung der Fürsprecher und Notare im Kanton Bern.

Das revidirte Reglement verlangt für den Zutritt zur theoretischen Prüfung der Fürsprecher das bernische Maturitäts-

zeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis. Für den Zutritt zur praktischen Prüfung wird dreijähriges juristisches Studium an einer Hochschule, sowie die Kenntnis der Schweizergeschichte, einjährige Praxis bei einem Fürsprecher und der Ausweis über genügende Absolvierung der theoretischen Prüfung gefordert. Die theoretische und die praktische Prüfung bestehen je aus einem mündlichen und einem schriftlichen Examen.

Auch die Prüfung der Notare ist geteilt. Für den Zutritt zur ersten Prüfung ist der Ausweis beizubringen über die allgemeine Schulbildung einer fünfklassigen Sekundarschule, über zweijährigen Besuch juridischer Vorlesungen und eines Kollegs über Schweizergeschichte. Für die zweite Prüfung ist beizubringen der Ausweis über volljähriges Alter, vierjährige Praxis bei einem Amtsnotar oder einer Amts- oder Gerichtsschreiberei und über genügende Absolvierung der ersten Prüfung.

2) Frequenz.

Der Besuch der schweizerischen Hochschulen und Fakultäten gestaltete sich am Schluss des Berichtsjahrs 1886/87 folgendermassen:

Anstalten	Studierende Total Hospit.				Zusammen	Von den immatrikulirten Studirenden waren:		
	männl.	weibl.				Kantonsbürger	andere Schweizer	Ausländer
Zürich, Polytechnikum	493	3	496	337	833	—	211	285
Zürich, Hochschule	427	54	481	65	546	177	172	132
Bern, »	487	52	539	77	616	256	191	92
Basel, »	354	—	354	54	408	98	203	53
Genf, »	320	29	349	188	537	80	105	164
Lausanne, Académie	126	—	126	61	187	96	20	10
Neuenburg, Académie	46	—	46	68	114	58 ¹⁾	41 ¹⁾	15 ¹⁾
Luzern, Theolog. Anstalt	19	—	19	2	21	14	3	2
Freiburg, Faculté de droit	13	—	13	2	15	13	—	13
Sitten, Cours de droit	15	—	15	—	15	15	—	15
1886/87	2300	138	2438	854	3292	807	946	781

¹⁾ Inklusive Auditeurs.

Vergleichen wir die Frequenz der 4 kantonalen Hochschulen in den beiden Semestern 1876/77 und 1886/87, so ergibt sich folgendes:

	1876/77			1886/87			Zuwachs	%
	männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich	Total		
Zürich	291	23	314	427	54	481	167	57
Bern	281	30	311	487	52	539	228	73
Basel	177	—	177	354	—	354	177	100
Genf	142	—	142	320	29	349	207	144
	891	53	944	1588	135	1723	779	82

Die Zahl der Studirenden an diesen 4 Hochschulen hat also im letzten Dezennium um 82 % zugenommen, d. h. sie hat sich nahezu verdoppelt. Hiebei hat die Hochschule Genf, welche vor 10 Jahren noch Académie war, den grössten Zuwachs erfahren. Die Zahl der ordentlichen Studirenden in Basel ist genau um 100 % gestiegen.

3) Doktorprüfungen.

Es haben an den 4 kantonalen Hochschulen folgende Promotionen stattgefunden:

	Theolo- gische Fakultät	Staatswissen- schaftliche Fakultät	Medi- zinische Fakultät	Philosophische Fakultät Geschichte und Sprachen	Mathematik und Naturwissen- schaften	Total
Zürich	—	1	14	5	22	42
Bern	—	10	25	5	—	40
Basel	—	3	7	1	17	28
Genf	—	4	6	—	5	15
	—	18	52	11	44	125

4) Lehrpersonal.

Das Lehrpersonal an den kantonalen Hochschulen und Akademien, sowie am schweizerischen Polytechnikum setzt sich folgendermassen zusammen:

	Pro- fessoren	Dozenten	Total	Studirende und Auditoren	Durchschnitt per Dozent
Polytechnikum in Zürich	54	37	91	833	9,1
Hochschule in Zürich	51	40	91	546	6
» » Bern	52	38	90	616	6,8
» » Basel	51	23	74	408	5,5
» » Genf	54	21	75	537	7,1
Académie in Lausanne	43	1	44	187	4,2
» » Neuenburg	29	4	33	114	3,4
	334	164	498	3241	6,5

5) Vorlesungen.

Die Zahl und der Besuch der Vorlesungen im Wintersemester 1886/87, soweit die Angaben in den Berichten vorhanden sind, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Zahl der Vorlesungen		Zahl der gelesenen Stunden	Total der	Durchschnittszahl
	angekündigt	gehalten	per Woche	Zuhörer	der Zuhörer per Vorlesung
Zürich	238	200	526	3046	15,2
Bern	243	188	618,5	3214	17,1
Basel	?	143	455,5	1990	14,7
		531	1600	8250	15,5

XII. Privatschulen.

Die Privatschulen sind in ihrem Charakter und in ihrer Organisation sehr verschieden. Die staatliche Aufsicht in einzelnen Kantonen erstreckt sich noch nicht einmal auf die statistische Kenntnis ihres Bestandes. Es wurde der Versuch gemacht, diese Institute in einer Anzahl von Kategorien unterzubringen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit ihrer Zahl oder auf richtige Einreihung erheben zu wollen, da das gebotene Material noch sehr unvollständig ist.

a. *Privatschulen auf der Volksschulstufe.*

Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
276	2935	4373	7308	214	333	547

b. *Privatschulen auf der Mittelschulstufe.*

47	1302	1074	2376	216	102	318
----	------	------	------	-----	-----	-----

c. *Privatschulen für Missionszwecke.*

5	229	41	270	33	2	35
---	-----	----	-----	----	---	----

d. *Rettungsanstalten.*

21	439	391	830	29	9	38
----	-----	-----	-----	----	---	----

e. *Blinden- und Taubstummen-Anstalten.*

8	184	119	303	18	11	29
---	-----	-----	-----	----	----	----

f. *Anstalten für Schwachsinnige.*

4	53	39	92	4	2	6
---	----	----	----	---	---	---

g. *Waisenanstalten.*

9	228	200	428	12	13	25
---	-----	-----	-----	----	----	----

Total	360	5370	6237	11 607	526	472	998
-------	-----	------	------	--------	-----	-----	-----

Eine Anzahl Rettungshäuser, Blinden- und Taubstummen-Anstalten, sowie Anstalten für Schwachsinnige werden vom Staate unterhalten oder wenigstens unterstützt. Die Waisenhäuser sind in der Regel Gemeinde-Anstalten.

Es ist unzweifelhaft, dass die Zahl derjenigen Schulkinder, welche ihre Bildung in den Privatanstalten erhalten, noch bedeutend grösser ist, als die hier festgestellte. Doch darf nicht vergessen werden, dass ein grosser Teil dieser Schüler und Schülerinnen erst nach absolvirter Schulpflicht in den öffentlichen Primarschulen zur weiteren allgemeinen oder speziell sprachlichen Ausbildung an die höhern Klassen der Privatschulen übergeht.